



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B10.003B/0002-I 3/2006

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Christian Auinger
*Durchwahl: 2128

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über das Statut der Europäischen Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea - SCE) – (SCE-Gesetz – SCEG) erlassen wird sowie das Genossenschaftsgesetz, das Firmenbuchgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Bankwesengesetz, das Pensionskassengesetz, das Börsegesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden (Genossenschaftsrechtsänderungsgesetz 2006 – GenRÄG 2006); Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer EntschlieÙung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über das Statut der Europäischen Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea - SCE) – (SCE-Gesetz – SCEG) erlassen wird sowie das Genossenschaftsgesetz, das Firmenbuchgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Bankwesengesetz, das Pensionskassengesetz, das Börsegesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden (Genossenschaftsrechtsänderungsgesetz 2006 – GenRÄG 2006) samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis

20. März 2006

ersucht.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass der Gesetzesentwurf auch auf der Website des Bundesministeriums für Justiz (www.bmj.gv.at) zur Einsicht und zum Download bereit steht.

Im Wesentlichen zeitgleich versendet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit seinen die Richtlinie 2003/72/EG über die Beteiligung der Arbeitnehmer der SCE umsetzenden Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz, das Bundesgesetz über die Post-Betriebsverfassung, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und das Landarbeitsgesetz 1984 geändert werden.

09. Februar 2006
Für die Bundesministerin:
Dr Sonja Bydlinski

Elektronisch gefertigt



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Entwurf

**Genossenschaftsrechtsänderungsgesetz 2006 -
GenRÄG 2006**

BMJ-B10.003B/0002-I 3/2006

Genossenschaftsrechtsänderungsgesetz 2006 – GenRÄG 2006

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über das Statut der Europäischen Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea - SCE) – (SCE-Gesetz – SCEG) erlassen wird sowie das Genossenschaftsgesetz, das Firmenbuchgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Bankwesengesetz, das Pensionskassengesetz, das Börsegesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden (Genossenschaftsrechtsänderungsgesetz 2006 – GenRÄG 2006)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über das Statut der Europäischen Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea - SCE) –
(SCE-Gesetz – SCEG)**

1. Hauptstück

Allgemeine Vorschriften

Zweck dieses Gesetzes

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz dient dem Wirksamwerden der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäi-

schen **Genossenschaft (SCE)**,
Amtsblatt Nr. L 207 vom 18. August 2003, S1 bis 24.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die „Verordnung“ verwiesen wird, ist darunter die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) zu verstehen.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf einen „Mitgliedstaat“ verwiesen wird, sind darunter die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu verstehen.

Veranlassung der Bekanntmachung der Europäischen Genossenschaft (SCE) im Amtsblatt der EG

§ 2. Das Gericht hat die nach Art. 13 der Verordnung zu veröffentlichenden Angaben binnen eines Monats nach der Bekanntmachung in der Ediktsdatei (§ 10 Abs. 1 HGB) dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mitzuteilen.

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3. Die Satzung kann vorsehen, dass Personen, die für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Europäischen Genossenschaft (SCE) nicht in Frage kommen, als investierende (nicht nutzende) Mitglieder zugelassen werden können.

Gericht

§ 4. Über die Eintragung der Europäischen Genossenschaft (SCE) und die in den Art. 7, 29, 30, 54 Abs. 2 und 73 der Verordnung bezeichneten Aufgaben sowie die sonst in diesem Bundesgesetz dem Gericht zugewiesenen Angelegenheiten verhandelt und entscheidet der für den Sitz der Genossenschaft zuständige, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen berufene Gerichtshof erster Instanz im Verfahren außer Streitsachen.

Sitz der Europäischen Genossenschaft (SCE)

§ 5. (1) Die Satzung der Europäischen Genossenschaft (SCE) hat als Sitz den Ort im Inland zu bestimmen, wo die Genossenschaft einen Betrieb hat oder

wo sich die Geschäftsleitung befindet oder die Verwaltung geführt wird. Von dieser Vorschrift darf aus wichtigem Grund abgewichen werden.

(2) Verlegt eine Europäische Genossenschaft (SCE) mit Sitz in Österreich ihre Hauptverwaltung in einen anderen Staat, so ist sie vom Gericht aufzufordern, innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entweder ihre Hauptverwaltung wieder in Österreich zu errichten oder ihren Sitz nach dem Verfahren des Art. 7 der Verordnung zu verlegen. Kommt die Europäische Genossenschaft (SCE) innerhalb dieser Frist der Aufforderung nicht nach, so hat das Gericht die Europäische Genossenschaft (SCE) aufzulösen. In der Aufforderung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Rekurse gegen die Aufforderung oder die Auflösung haben aufschiebende Wirkung.

2. Hauptstück

Verlegung des Sitzes einer Europäischen Genossenschaft (SCE) nach Maßgabe des Art. 7 der Verordnung

Prüfung der Sitzverlegung durch den Aufsichtsrat und den Revisor

§ 6. (1) Der Aufsichtsrat der Europäischen Genossenschaft (SCE) hat die beabsichtigte Verlegung ihres Sitzes in einen anderen Mitgliedstaat auf der Grundlage des Berichts des Vorstands (Art. 7 Abs. 3 der Verordnung) zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

(2) Ferner ist die beabsichtigte Sitzverlegung durch einen gemäß §§ 2 und 3 Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, BGBl. I 127/1999, zu bestellenden Revisor daraufhin zu prüfen, ob sie mit den Belangen der Mitglieder und den Belangen der Gläubiger der Europäischen Genossenschaft (SCE) vereinbar ist. Der Revisor hat über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten. Der Bericht ist in der Generalversammlung zu verlesen. Der Revisor ist berechtigt, an der Generalversammlung beratend teilzunehmen.

Offenlegung des Verlegungsplans

§ 7. (1) Der Vorstand hat mindestens zwei Monate vor dem Tag der Generalversammlung, die über die Verlegung des Sitzes der Europäischen Genossenschaft (SCE) in einen anderen Mitgliedstaat beschließen soll, den Verlegungsplan bei dem Gericht einzureichen und einen Hinweis auf diese Einrei-

chung in den Bekanntmachungsblättern der Gesellschaft (Art. 12 der Verordnung iVm § 18 Aktiengesetz 1965) zu veröffentlichen. In dieser Veröffentlichung sind die Mitglieder auf ihre Rechte gemäß Abs. 2 und 3 und die Gläubiger auf ihre Rechte gemäß Abs. 2 und 3 sowie gemäß § 8 hinzuweisen.

(2) Am Sitz der Genossenschaft sind mindestens während eines Monats vor dem Tag der Generalversammlung, die über die Verlegung beschließen soll, der Verlegungsplan, der Bericht des Vorstands, die Prüfungsberichte des Aufsichtsrats und des Revisors sowie der Jahresabschluss und der Lagebericht, die zuletzt erstellt wurden oder nach den gesetzlichen Vorschriften zuletzt zu erstellen waren, zur Einsicht der Mitglieder und der Gläubiger aufzulegen.

(3) Auf Verlangen ist jedem Mitglied und jedem Gläubiger unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der in Abs. 2 bezeichneten Unterlagen zu erteilen.

(4) In der Generalversammlung sind die in Abs. 2 bezeichneten Unterlagen aufzulegen. Der Vorstand hat den Verlegungsplan zu Beginn der Verhandlung mündlich zu erläutern. Der Vorstand hat die Mitglieder vor der Beschlussfassung über jede wesentliche Veränderung der Vermögens- oder Ertragslage der Genossenschaft, die zwischen der Aufstellung des Verlegungsplans und dem Zeitpunkt der Beschlussfassung eingetreten ist, zu unterrichten.

Gläubigerschutz

§ 8. (1) Verlegt eine Europäische Genossenschaft (SCE) ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat, ist den Gläubigern der Genossenschaft, wenn sie sich spätestens binnen eines Monats nach dem Verlegungsbeschluss schriftlich zu diesem Zweck melden, für bis dahin entstehende Forderungen Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Sitzverlegung die Erfüllung ihrer Forderungen gefährdet wird.

(2) Die Bescheinigung nach Art. 7 Abs. 8 der Verordnung darf erst ausgestellt werden, wenn allen Gläubigern, die nach Abs. 1 einen Anspruch auf Sicherheitsleistung haben, eine angemessene Sicherheit geleistet wurde.

Anmeldung der Verlegung des Sitzes in einen anderen Mitgliedstaat, Bescheinigung gemäß Art. 7 Abs. 8 der Verordnung

§ 9. (1) Sämtliche Mitglieder des Vorstands haben die beabsichtigte Verlegung des Sitzes der Europäischen Genossenschaft (SCE) in einen anderen Mitgliedstaat zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Der Anmeldung sind in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift beizufügen:

1. der Verlegungsplan (Art. 7 Abs. 2 der Verordnung);
2. die Niederschrift des Verlegungsbeschlusses;
3. der Bericht des Vorstands (Art. 7 Abs. 3 der Verordnung);
4. der Prüfungsbericht des Revisors (§ 6 Abs. 2);
5. der Nachweis der Veröffentlichung des Hinweises auf die Einreichung des Verlegungsplans (§ 7 Abs. 1);
6. der Jahresabschluss und der Lagebericht, die zuletzt erstellt wurden oder nach den gesetzlichen Bestimmungen zuletzt zu erstellen waren;
7. der Nachweis der Sicherstellung der Gläubiger (§ 8) und die Erklärung, dass sich andere als die befriedigten oder sichergestellten Gläubiger innerhalb der Frist gemäß § 8 nicht gemeldet haben.

(2) Weiters haben sämtliche Mitglieder des Vorstands dem Gericht gegenüber zu erklären, dass eine Klage auf Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit des Verlegungsbeschlusses innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung nicht erhoben oder zurückgezogen worden ist oder dass alle Mitglieder durch notariell beurkundete Erklärung auf eine solche Klage verzichtet haben. Nach Ablauf dieser Frist kann eine solche Klage nicht mehr erhoben werden. Kann die Erklärung nicht vorgelegt werden, so hat das Gericht gemäß § 19 FBG vorzugehen.

(3) Das Gericht hat zu prüfen, ob die der Sitzverlegung vorangehenden Rechtshandlungen und Formalitäten ordnungsgemäß durchgeführt wurden und die Forderungen der Gläubiger (§ 8) sichergestellt sind. Ist dies der Fall, so hat es die Eintragung durchzuführen und die Bescheinigung gemäß Art. 7 Abs. 8 der Verordnung auszustellen.

(4) Bei der Eintragung der beabsichtigten Sitzverlegung sind der geplante neue Sitz, das Register, bei dem die Europäische Genossenschaft (SCE) geführt werden soll, und die Tatsache anzugeben, dass die Bescheinigung gemäß Art. 7 Abs. 8 der Verordnung ausgestellt wurde.

(5) Sobald die Verlegung des Sitzes in das neue Register eingetragen ist, hat der Vorstand unter Anschluss der Mitteilung des Registers des neuen Sitzes die Eintragung der Durchführung der Sitzverlegung und der Löschung der Europäischen Genossenschaft (SCE) zum Firmenbuch anzumelden. Ist diese Mitteilung nicht in deutscher Sprache verfasst, so ist eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Die Durchführung der Sitzverlegung und Löschung der Europäischen Genossenschaft (SCE) zum Firmenbuch kann erst nach Eingang der Meldung des Registers des neuen Sitzes über die neue Eintragung der SCE (Art. 7 Abs. 11 der Verordnung) eingetragen werden.

Anmeldung der Verlegung des Sitzes aus einem anderen Mitgliedstaat nach Österreich

§ 10. (1) Sämtliche Mitglieder des Vorstands haben die Verlegung des Sitzes der Europäischen Genossenschaft (SCE) nach Österreich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

(2) Die Mitglieder des Vorstands haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung beim Gericht zu zeichnen.

(3) Bei der Anmeldung ist das Bestehen der Europäischen Genossenschaft (SCE) als solche nachzuweisen. In die Anmeldung sind die in das Firmenbuch gemäß §§ 3, 5b und 6 FBG einzutragenden Tatsachen aufzunehmen.

(4) Der Anmeldung sind in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift und, sofern die Dokumente nicht in deutscher Sprache erstellt sind, unter Anschluss von beglaubigten Übersetzungen in die deutsche Sprache beizufügen:

1. die Satzung in der geltenden und in der zur Eintragung vorgesehenen Fassung; die zur Eintragung vorgesehene Fassung der Satzung muss mit der Beurkundung eines Notars versehen sein, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsände-

- nung und die unveränderten Bestimmungen mit dem Wortlaut der Satzung in der geltenden Fassung übereinstimmen;
2. der Verlegungsplan (Art. 7 Abs. 2 der Verordnung);
 3. die Niederschrift des Verlegungsbeschlusses;
 4. die Urkunden über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
 5. der Bericht des Vorstands (Art. 7 Abs. 3 der Verordnung);
 6. der Jahresabschluss und der Lagebericht, die zuletzt erstellt wurden oder nach den gesetzlichen Bestimmungen zuletzt zu erstellen waren;
 7. die Bescheinigung der zuständigen Behörde des bisherigen Sitzstaates nach Art. 7 Abs. 8 der Verordnung;
 8. ein Auszug aus dem Register des früheren Sitzes, der nicht älter als die Bescheinigung sein darf
 9. den Nachweis der Zusicherung der Aufnahme in einen Revisionsverband (§ 24 Abs. 2 GenRevG 1997).

(5) Weiters haben sämtliche Mitglieder des Vorstands dem Gericht gegenüber zu erklären, dass gegen die Europäische Genossenschaft (SCE) weder ein Verfahren wegen Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit oder vorläufiger Zahlungseinstellung, noch ein ähnliches Verfahren anhängig ist.

3. Hauptstück

Gründung einer Europäischen Genossenschaft (SCE)

1. Abschnitt

Gründung einer Europäischen Genossenschaft (SCE) durch Verschmelzung

Prüfung der Verschmelzung

§ 11. (1) Der Verschmelzungsprüfer (Art. 26 Abs. 1 der Verordnung) wird für jede der beteiligten Genossenschaften vom Aufsichtsrat oder, wenn kein Aufsichtsrat besteht, von der Generalversammlung bestellt.

(2) Die Prüfung durch einen gemeinsamen Prüfer für alle beteiligten Genossenschaften (Art. 26 Abs. 2 der Verordnung) ist zulässig, wenn dieser Prüfer auf

gemeinsamen Antrag der Leitungs- oder Verwaltungsorgane durch das Gericht, in dessen Sprengel eine der beteiligten Genossenschaften ihren Sitz hat, bestellt wird. In diesem Fall gilt § 270 Abs. 5 HGB sinngemäß.

(3) Ferner ist die beabsichtigte Verschmelzung für jede beteiligte Genossenschaft mit Sitz im Inland durch einen gemäß §§ 2 und 3 Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, BGBl. I 127/1999, zu bestellenden Revisor daraufhin zu prüfen, ob sie mit den Belangen der Mitglieder und den Belangen der Gläubiger der Genossenschaft vereinbar ist. Der Revisor hat über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich zu berichten. Der Bericht ist in der Generalversammlung zu verlesen. Der Revisor ist berechtigt, an der Generalversammlung beratend teilzunehmen.

Offenlegung des Verschmelzungsvertrags

§ 12. (1) § 221a Abs. 1 AktG gilt mit der Maßgabe, dass in die Veröffentlichung des Hinweises auf die Einreichung des Verschmelzungsplans die Angaben nach Art. 24 Abs. 2 der Verordnung aufzunehmen und die Mitglieder auf ihre Rechte nach Art. 25 der Verordnung hinzuweisen sind.

(2) In der Generalversammlung sind die in Art. 25 der Verordnung bezeichneten Unterlagen und der Prüfungsbericht des Revisors aufzulegen. Der Vorstand hat den Verschmelzungsplan zu Beginn der Verhandlung mündlich zu erläutern.

Kündigungsrecht überstimmter Mitglieder

§ 13. Für Mitglieder, die sich gegen die Verschmelzung ausgesprochen haben, gelten §§ 9 bis 11 GenVG.

Gläubigerschutz und Schutz sonstiger schuldrechtlich Beteiligter

§ 14. Überträgt eine Genossenschaft ihr Vermögen auf eine Europäische Genossenschaft (SCE) mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat, gilt § 8 sinngemäß. Die Bescheinigung nach Art. 29 Abs. 2 der Verordnung darf überdies erst ausgestellt werden, wenn sichergestellt ist, dass den Inhabern von Schuldverschreibungen und Genussrechten gleichwertige Rechte gewährt werden.

Anmeldung der beabsichtigten Verschmelzung durch Übertragung des Vermögens einer Genossenschaft mit Sitz in Österreich auf eine Europäische Genossenschaft (SCE) mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat, Bescheinigung gemäß Art. 29 Abs. 2 der Verordnung

§ 15. (1) Sämtliche Mitglieder des Vorstands einer Genossenschaft, die ihr Vermögen auf eine Europäische Genossenschaft (SCE) mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat überträgt, haben die beabsichtigte Verschmelzung zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Der Anmeldung sind in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift beizufügen:

1. der Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf (Art. 22 der Verordnung);
2. die Niederschrift des Verschmelzungsbeschlusses der übertragenden Genossenschaft;
3. wenn die Verschmelzung einer behördlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde;
4. der Verschmelzungsbericht (Art. 23 der Verordnung) für die übertragende Genossenschaft;
5. der Sachverständigenbericht (Art. 26 der Verordnung) für die übertragende Genossenschaft;
6. der Prüfungsbericht des Revisors (§ 11 Abs. 3)
7. die Schlussbilanz der übertragenden Genossenschaft (Artikel 25 Abs. 1 lit c der Verordnung in Verbindung mit § 220 Abs. 3 AktG);
8. der Nachweis der Veröffentlichung des Hinweises auf die Einreichung des Verschmelzungsvertrags oder dessen Entwurfs (Art. 24 der Verordnung in Verbindung mit § 13 und § 221a Abs. 1 AktG) für die übertragende Genossenschaft;
9. der Nachweis der Sicherstellung der Gläubiger (§ 15) und die Erklärung, dass sich andere als die befriedigten oder sichergestellten Gläubiger innerhalb der gemäß § 14 sinngemäß anzuwendenden Frist des § 8 nicht gemeldet haben.

(2) Weiters haben sämtliche Mitglieder des Vorstands dem Gericht gegenüber zu erklären, dass eine Klage auf Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit des Verschmelzungsbeschlusses innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung nicht erhoben oder zurückgezogen worden ist oder dass alle Mitglieder durch notariell beurkundete Erklärung auf eine solche Klage verzichtet haben. Nach Ablauf dieser Frist kann eine solche Klage nicht mehr erhoben werden. Kann die Erklärung nicht vorgelegt werden, so hat das Gericht gemäß § 19 FBG vorzugehen.

(3) Das Gericht hat zu prüfen, ob die der Verschmelzung vorangehenden Rechtshandlungen und Formalitäten ordnungsgemäß durchgeführt wurden und die Forderungen der Gläubiger und sonstigen schuldrechtlich Beteiligten (§ 14) sichergestellt sind. Ist dies der Fall, so hat es die Eintragung durchzuführen und die Bescheinigung gemäß Art. 29 Abs. 2 der Verordnung auszustellen.

(4) Bei der Eintragung der beabsichtigten Verschmelzung sind der geplante Sitz der Europäischen Genossenschaft (SCE), das Register, bei dem die Europäische Genossenschaft (SCE) geführt werden soll, und die Tatsache anzugeben, dass die Bescheinigung gemäß Art. 29 Abs. 2 der Verordnung ausgestellt wurde.

(5) Sobald die Verschmelzung in das neue Register eingetragen ist, hat der Vorstand der Europäischen Genossenschaft (SCE) unter Anschluss der Mitteilung des Registers des Sitzes der Europäischen Genossenschaft (SCE) hierüber die Eintragung der Durchführung der Verschmelzung und der Löschung der Genossenschaft zum Firmenbuch anzumelden. Ist diese Mitteilung nicht in deutscher Sprache verfasst, so ist überdies eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Anmeldung der Gründung einer Europäischen Genossenschaft (SCE) mit Sitz in Österreich durch Verschmelzung

§ 16. (1) Der Vorstand jeder Genossenschaft hat die Gründung einer Europäischen Genossenschaft (SCE) durch Verschmelzung zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift und, sofern die Dokumente nicht in deutscher Sprache erstellt sind, unter Anschluss von beglaubigten Übersetzungen in die deutsche Sprache beizufügen:

1. die Bescheinigung über Durchführung der der Verschmelzung vorangehenden Rechtshandlungen und Formalitäten (Art. 29 Abs. 2 der Verordnung), die nicht älter als sechs Monate sein darf;
2. a) die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer gemäß Art. 4 der Richtlinie 2003/72/EG zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer, Amtsblatt Nr. L 207 vom 18. August 2003 S 25 bis 36, [[(§§ 276 und 277 ArbVG)]]
oder¹
b) der Beschluss gemäß Art. 3 Abs. 6 der Richtlinie 2003/72/EG [[(§ 273 Abs. 1 ArbVG)]]² oder
c) eine Erklärung sämtlicher Mitglieder des Vorstands, dass die Frist des Art. 5 der Richtlinie 2003/72/EG [[(§ 272 ArbVG)]]³ abgelaufen ist, ohne dass eine Vereinbarung zustande gekommen ist,
3. der Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf (Art. 22 der Verordnung);
4. die Niederschriften der Verschmelzungsbeschlüsse;
5. wenn die Verschmelzung einer behördlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde;
6. die Verschmelzungsberichte (Art. 23 der Verordnung);
7. die Sachverständigenberichte (Art. 26 der Verordnung);
8. die Schlussbilanzen (Artikel 25 Abs. 1 lit. c der Verordnung in Verbindung mit § 220 Abs. 3 AktG);

¹ Die Verweisung bezieht sich auf das ArbVG in der Fassung des Entwurfs des BMWA zur Umsetzung der Richtlinie 2003/72/EG über die Beteiligung der Arbeitnehmer

² Siehe FN 1

³ Siehe FN 1

9. den Nachweis der Veröffentlichung des Hinweises auf die Einreichung des Verschmelzungsvertrags oder dessen Entwurfs durch die an der Verschmelzung beteiligte Gesellschaft mit Sitz in Österreich
10. den Nachweis der Zusicherung der Aufnahme in einen Revisionsverband (§ 24 Abs. 2 GenRevG 1997).

(3) Weiters haben sämtliche Mitglieder des Vorstands dem Gericht gegenüber zu erklären, dass eine Klage auf Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit des Verschmelzungsbeschlusses der an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaft mit Sitz in Österreich innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung nicht erhoben oder zurückgezogen worden ist oder dass alle Mitglieder durch notariell beurkundete Erklärung auf eine solche Klage verzichtet haben. Nach Ablauf dieser Frist kann eine solche Klage nicht mehr erhoben werden. Kann die Erklärung nicht vorgelegt werden, so hat das Gericht gemäß § 19 FBG vorzugehen.

2. Abschnitt

Gründung einer Europäischen Genossenschaft (SCE) durch Umwandlung einer Genossenschaft und Umwandlung einer Europäischen Genossenschaft (SCE) in eine Genossenschaft

Umwandlungsplan

§ 17. Der Umwandlungsplan muss mindestens folgenden Inhalt haben:

1. die bisherige Firma, den Sitz und die Firmenbuchnummer der Genossenschaft;
2. die für die Europäische Genossenschaft (SCE) vorgeschlagene Satzung sowie gegebenenfalls die neue Firma;
3. die etwaigen Folgen der Umwandlung für die Beteiligung der Arbeitnehmer;
4. den vorgesehenen Zeitplan für die Umwandlung;
5. etwaige zum Schutz der Mitglieder und/oder der Gläubiger vorgesehene Rechte.

Umwandlungsprüfung

§ 18. Für die Prüfung, ob die Gesellschaft über Vermögenswerte mindestens in Höhe des Grundkapitals verfügt (Art. 35 Abs. 5 und Art. 76 Abs. 5 der Verordnung), gelten die Bestimmungen über die Sacheinlagenprüfung (§ 25 Abs. 3 bis 5 sowie §§ 26, 27, 42 und 44 AktG) sinngemäß.

Offenlegung des Umwandlungsplans

§ 19. (1) Der Vorstand hat mindestens einen Monat vor dem Tag der Generalversammlung, die über die Zustimmung zur Umwandlung beschließen soll, den Umwandlungsplan bei dem Gericht einzureichen und einen Hinweis auf diese Einreichung in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen. In dieser Veröffentlichung sind die Mitglieder auf ihre Rechte gemäß Abs. 2 und 3 hinzuweisen.

(2) Am Sitz der Genossenschaft sind mindestens während eines Monats vor dem Tag der Generalversammlung, die über die Zustimmung zur Umwandlung beschließen soll, der Umwandlungsplan, der Umwandlungsbericht des Vorstands, der Bericht über die Umwandlungsprüfung sowie der Jahresabschluss und der Lagebericht, die zuletzt erstellt wurden oder nach den gesetzlichen Vorschriften zuletzt zu erstellen waren, zur Einsicht der Mitglieder aufzulegen.

(3) Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der in Abs. 2 bezeichneten Unterlagen zu erteilen.

(4) In der Generalversammlung sind die in Abs. 2 bezeichneten Unterlagen aufzulegen. Der Vorstand hat den Umwandlungsplan zu Beginn der Verhandlung mündlich zu erläutern. Der Vorstand hat die Mitglieder vor der Beschlussfassung über jede wesentliche Veränderung der Vermögens- oder Ertragslage der Genossenschaft, die zwischen der Aufstellung des Umwandlungsplans und dem Zeitpunkt der Beschlussfassung eingetreten ist, zu unterrichten.

Anmeldung der Umwandlung

§ 20. Der Vorstand hat die Umwandlung zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Der Anmeldung sind in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift beizufügen:

1. der Umwandlungsplan;

2. die Niederschrift des Umwandlungsbeschlusses;
3. wenn die Umwandlung einer behördlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde;
4. der Umwandlungsbericht des Vorstands;
5. der Nachweis der Veröffentlichung des Hinweises auf die Einreichung des Umwandlungsplans (§ 19 Abs. 1), es sei denn, dass bei der Generalversammlung alle Mitglieder erschienen sind oder vertreten waren und der Beschlussfassung nicht widersprochen haben;
6. der Bericht über die Umwandlungsprüfung;
7. der Jahresabschluss und der Lagebericht, die zuletzt erstellt wurden oder nach den gesetzlichen Bestimmungen zuletzt zu erstellen waren.

Umwandlung einer Europäischen Genossenschaft (SCE) in eine Genossenschaft

§ 21. Für die Umwandlung einer Europäischen Genossenschaft (SCE) in eine Genossenschaft (Art. 76 der Verordnung) gelten die §§ 17 bis 20 sinngemäß.

4. Hauptstück

Aufbau der Europäischen Genossenschaft (SCE)

1. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für das dualistische System

Bestellung des Vorstands

§ 22. In der Satzung kann festgelegt werden, dass die Mitglieder des Vorstands durch die Generalversammlung gewählt und abberufen werden.

Informationsverlangen einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats

§ 23. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann vom Vorstand jegliche Information nach Art. 40 Abs. 3 erster Satz der Verordnung, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen. Lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn ein anderes Aufsichtsratsmitglied das

Verlangen unterstützt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann einen Bericht auch ohne die Unterstützung eines anderen Aufsichtsratsmitglieds verlangen.

2. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für das monistische System

Für den Verwaltungsrat geltende Bestimmungen

§ 24. (1) Wählt die Satzung das monistische System, so gelten die für den Vorstand oder den Aufsichtsrat geltenden Bestimmungen sinngemäß für den Verwaltungsrat.

(2) Die Rechte und Pflichten des Vorstands oder Aufsichtsrats einer Genossenschaft kommen im monistischen System dem Verwaltungsrat zu, sofern sie nicht den geschäftsführenden Direktoren zugewiesen werden.

(3) Soweit Bestimmungen den gesetzlichen Vertretern der Genossenschaft oder vertretungsbefugten Organen bestimmte Rechte und Pflichten zuweisen, treffen diese den Verwaltungsrat.

Geschäftsführende Direktoren

§ 25. (1) Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren bestellen, diese mit der Führung der laufenden Geschäfte der Genossenschaft betrauen und ihnen für diesen Bereich die Befugnis zur Vertretung der Genossenschaft einräumen. Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, wenn die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann nicht zugleich geschäftsführender Direktor sein.

(2) Sind geschäftsführende Direktoren bestellt, wird die Genossenschaft durch den Verwaltungsrat und die geschäftsführenden Direktoren gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, sind sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats und die geschäftsführenden Direktoren nur gemeinsam zur Vertretung der Genossenschaft befugt. Im übrigen gilt § 27 sinngemäß.

(3) Der Verwaltungsrat kann die geschäftsführenden Direktoren mit der Erstellung des Abschlusses (§ 22 Abs. 2 GenG) betrauen.

3. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für das monistische und das dualistische System

Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat

§ 26. Bei einer Europäischen Genossenschaft (SCE) mit Sitz in Österreich werden im dualistischen System das Leitungsorgan als Vorstand und das Aufsichtsorgan als Aufsichtsrat bezeichnet. Im monistischen System wird das Verwaltungsorgan als Verwaltungsrat bezeichnet.

Vertretungsbefugnis von Vorstand und Verwaltungsrat

§ 27. (1) Die Satzung kann bestimmen, dass der Vorstand oder der Verwaltungsrat einzelne Mitglieder zur Vertretung in bestimmten Geschäften oder bestimmten Arten von Geschäften ermächtigen kann. Ist eine Willenserklärung der Genossenschaft gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Verwaltungsrats oder gegenüber einem geschäftsführenden Direktor.

(2) Die Satzung kann auch bestimmen, dass einzelne Mitglieder des Vorstands oder des Verwaltungsrats allein oder aber jeweils in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Genossenschaft befugt sind; es muss aber in jedem Fall die Möglichkeit bestehen, dass die Genossenschaft auch ohne die Mitwirkung eines Prokuristen vertreten werden kann.

4. Abschnitt

Generalversammlung

Stimmrecht

§ 28. (1) Die Satzung der Europäischen Genossenschaft (SCE) kann vorsehen

1. dass einem Mitglied eine bestimmte Anzahl von Stimmen zugeteilt wird, die sich nach seiner Beteiligung an der genossenschaftlichen Tätigkeit in anderer Form als einer Kapitalbeteiligung richtet; es dürfen höchstens

- fünf Stimmen je Mitglied oder 30 % der gesamten Stimmrechte - je nachdem, welche Zahl niedriger ist - auf diese Weise zugeteilt werden;
2. dass die Zahl der jedem Mitglied zugeteilten Stimmen sich nach seiner Beteiligung an der genossenschaftlichen Tätigkeit, auch in Form einer Beteiligung am Kapital der Europäischen Genossenschaft (SCE), richtet, wenn die Europäische Genossenschaft (SCE) in der Finanz- oder der Versicherungsbranche tätig ist; es dürfen höchstens fünf Stimmen je Mitglied oder 20 % der gesamten Stimmrechte - je nachdem, welche Zahl niedriger ist - auf diese Weise zugeteilt werden;
 3. dass die Zahl der jedem Mitglied zugeteilten Stimmen sich nach seiner Beteiligung an der genossenschaftlichen Tätigkeit, auch in Form einer Beteiligung am Kapital der Europäischen Genossenschaft (SCE), bzw. der Mitgliederzahl jeder der beteiligten Genossenschaften richtet, wenn die Mitglieder der Europäischen Genossenschaft (SCE) mehrheitlich Genossenschaften sind.

(2) Die Satzung der Europäischen Genossenschaft (SCE) kann einem nicht nutzenden (investierenden) Mitglied (§ 3) Stimmen zuteilen. Den nicht nutzenden (investierenden) Mitgliedern dürfen aber nicht mehr als 25 % der gesamten Stimmrechte zustehen.

Sektor- und Sektionsversammlungen

§ 29. Eine Satzung einer Europäischen Genossenschaft (SCE) kann die Wahl von Vertretern in eine aus diesen bestehende Generalversammlung im Sinn des Artikel 63 der Verordnung durch Sektor- oder Sektionsversammlungen vorsehen, wenn die Europäische Genossenschaft (SCE) unterschiedliche Tätigkeiten betreibt, ihre Tätigkeiten in mehr als einer Gebietseinheit betreibt oder sie mehrere Niederlassungen oder mehr als 500 Mitglieder hat.

5. Hauptstück

Jahresabschluss und konsolidierter Abschluss

§ 30. Für die Erstellung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses einer Europäischen Genossenschaft (SCE) gilt § 22 Abs. 4 bis 6 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGBl. Nr. 70/1873.

6. Hauptstück

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Verweisungen

§ 31. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 32. Dieses Bundesgesetz tritt am 18. August 2006 in Kraft.

Vollziehung

§ 33. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Artikel 2

Änderungen des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGBl. Nr. 70/1873, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2005, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5a ist folgender Abs. 2 anzufügen, der bisherige Text erhält die Bezeichnung „(1)“.

„(2) Der Genossenschaftsvertrag kann

1. vorsehen, dass Personen, die für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht

in Frage kommen, als investierende (nicht nutzende) Mitglieder zugelassen werden können;

2. einen Betrag bestimmen, den der Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile bei Rückzahlung der Geschäftsguthaben ausscheidender Mitglieder nicht unterschreiten darf, wenn der Genossenschaftsvertrag die Übertragung der Geschäftsanteile und sonstigen aufgrund des Genossenschaftsverhältnisses zugeschriebenen Guthaben der Genossenschafter nicht ausschließt. Der Anspruch infolge Kündigung ausscheidender Mitglieder auf Rückzahlung ihrer Geschäftsguthaben wird ausgesetzt, solange diese Rückzahlung ein Absinken des Gesamtnennbetrags der Geschäftsanteile unter diesen Mindestbetrag zur Folge hätte.“

2. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Genossenschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu abhängigen Unternehmen und anderen Rechtsträgern, deren Mitglied sie ist, verlangen. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen, verlangen; lehnt der Vorstand die von einem einzelnen Mitglied verlangte Berichterstattung ab, so kann das Mitglied auf dem Verlangen nur dann beharren, wenn ein anderes Aufsichtsratsmitglied dies unterstützt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann einen Bericht auch ohne Unterstützung eines anderen Aufsichtsratsmitglieds verlangen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie ihren Vermögensstand, namentlich die Bestände an Geld, Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen; er kann damit auch zwei oder mehrere Mitglieder oder mit bestimmten Aufgaben besondere Sachverständige betrauen.“

b) Dem Abs. 4 sind folgender Abs. 4a und 4b anzufügen:

„(4a) Prokura darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats erteilt werden. Er kann, sobald es ihm notwendig erscheint, Vorstandsmitglieder und Beamte vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden General-

versammlung, von ihren Befugnissen entbinden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nötigen Anstalten treffen.

(4b) Aufgaben der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Der Genossenschaftsvertrag kann jedoch anordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen.“

3. In § 27 Abs. 3 erster Satz ist das Wort „tausend“ durch das Wort „fünfhundert“ zu ersetzen.

4. In § 32 ist die Wendung „einer Stunde“ durch die Wendung „einer halben Stunde“ zu ersetzen.

5. In § 36 wird nach der Z 3 anstelle des Strichpunktes ein Punkt gesetzt und die Z 4 aufgehoben.

6. Die §§ 37 bis 39 werden aufgehoben.

7. § 78 hat zu lauten:

„§ 78. (1) Die Forderungen an einen Genossenschafter aus seiner Deckungspflicht verjähren in drei Jahren. Diese Frist beginnt im Fall der Auflösung der Genossenschaft mit deren Löschung im Firmenbuch, im Fall des vorherigen Ausscheidens des Genossenschafters mit der Eintragung seines Ausscheidens in das bei der Genossenschaft zu führende Register der Mitglieder (§ 14).

(2) Die Deckungspflicht vor der Auflösung der Genossenschaft ausgeschiedener Genossenschafter ist durch die Gesamthöhe der Verbindlichkeiten nach Maßgabe der Bilanz des Ausscheidensjahres begrenzt.“

8. § 88 wird aufgehoben.

9. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „falsche“ wird die Wendung „oder in irreführender Weise unzureichende“ eingefügt und die Wendung „mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen“ durch die Wendung „mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen“ ersetzt.

b) § 89 in der geänderten Fassung erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, folgender Absatz 2 wird angefügt:

“(2) Das Strafverfahren obliegt den Gerichtshöfen erster Instanz.”

10. Nach dem § 94c ist folgender § 94d einzufügen.:

„§ 94d. §§ 5a, 24, 27, 32, 78 und 89 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../... treten am 18. August 2006 in Kraft, § 36 Z 4, §§ 37 bis 39 und 88 treten am 18. August 2006 außer Kraft.“

Artikel 3

Änderungen des Firmenbuchgesetzes

Das Firmenbuchgesetz, BGBl. Nr. 10/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I 120/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. I hat § 5a wie folgt zu lauten:

„§ 5a. Bei Europäischen Gesellschaften (SE) sind die für Aktiengesellschaften gemäß § 5 vorgesehenen Angaben, bei Europäischen Genossenschaften (SCE) sind die für Genossenschaften gemäß § 6 vorgesehenen Angaben sowie jeweils folgende weitere Angaben einzutragen:

1. im Fall der Sitzverlegung nach Österreich die bisherige Firma, der bisherige Sitz, das Register, bei dem die Europäische Gesellschaft (SE) bzw. die Europäische Genossenschaft (SCE) geführt wurde, und die bisherige Nummer der Eintragung in dieses Register;
2. die beabsichtigte Verlegung des Sitzes in einen anderen Mitgliedstaat;
3. bei der Eintragung der Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 3 Z 8) auch eine allfällige Funktion als Vorsitzender, Stellvertreter des Vorsitzenden oder geschäftsführender Direktor.“

2. Im Art. I ist in § 6 nach der Z 4 folgende Z 4a einzufügen:

„4a. die beabsichtigte Verschmelzung durch Übertragung des Vermögens der Gesellschaft auf eine Europäische Genossenschaft (SCE) mit Sitz im Ausland;“

3. Im Art. XXIV ist nach Abs. 1d folgender Abs. 1e einzufügen:

„(1e) Art. I § 5a, Art. I § 6 Z 4a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../2006 treten am 18. August 2006 in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz, BGBl. Nr. 560/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2005, wird wie folgt geändert:

Im § 22 Abs. 2 wird am Ende der Z 6 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

„7. Angelegenheiten nach dem SCEG, ausgenommen Beschlüsse über Eintragungen nach § 3 Z 8 und § 5a Z 3 FBG.“

Artikel 5

Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes

Das Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2006, wird wie folgt geändert:

1. *In der Tarifpost 10 hat in der Spalte „Gegenstand“ in Z I. lit. a die Z 8 wie folgt zu lauten:*

„8. bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Europäischen Genossenschaften (SCE)“

2. *In der Tarifpost 10 wird in der Spalte „Gegenstand“ in Z I lit. b Z 10 nach der Wendung „und SEG“ die Wortfolge „sowie einer Genossenschaft nach dem SCEG“ angefügt.*

3. *In der Tarifpost 10 hat in der Spalte „Gegenstand“ in Z I lit. b die Z 15 zu lauten:*

„15. Satzung, Stiftungs(zusatz)urkunde, Verlegungsplan, die beabsichtigte Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft (SE) oder einer Europäischen Genossenschaft (SCE) in einen anderen Mitgliedstaat, die beabsichtigte Verschmelzung durch Übertragung des Vermögens einer

Gesellschaft auf eine Europäische Gesellschaft (SE) mit Sitz im Ausland, die beabsichtigte Verschmelzung durch Übertragung des Vermögens einer Genossenschaft auf eine Europäische Genossenschaft (SCE) mit Sitz im Ausland und die Erfüllung der Gründungsbedingungen für die beabsichtigte Gründung einer Holding-SE“

4. In der Tarifpost 10 hat in der Spalte „Gegenstand“ in Z I lit. c die Z 4 zu lauten:

„4. Vorstand, ständiger Vertreter, Hauptbevollmächtigter, Verwaltungsrat und geschäftsführender Direktor einer Europäischen Gesellschaft (SE) oder einer Europäischen Genossenschaft (SCE)“

5. Artikel VI wird wie folgt geändert:

a) Die mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2006 angefügte Z 24 erhält die Ziffernbezeichnung „25“.

b) Nach der Z 25 ist folgende Z 26 anzufügen:

„26. Tarifpost 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ../2006 tritt mit 18. August 2006 in Kraft.“

Artikel 6

Änderung des Bankwesengesetzes

Das Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2006, wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 Z 6 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

„7. mit der Eintragung der Europäischen Gesellschaft (SE) oder Europäischen Genossenschaft (SCE) in das Register des neuen Sitzstaates.“

Artikel 7

Änderung des Pensionskassengesetzes

Das Pensionskassengesetz, BGBl. Nr. 281/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2006, wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 1 Z 5 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. mit der Eintragung der Europäischen Gesellschaft (SE) in das Register des neuen Sitzstaates.“

Artikel 8

Änderung des Börsegesetzes

Das Börsegesetz, BGBl. Nr. 555/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr xxx/2006, wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 Z 5 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. mit der Eintragung der Europäischen Gesellschaft (SE) in das Register des neuen Sitzstaates.“

Artikel 9

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2006, wird wie folgt geändert:

§ 7a Abs. 1a VAG lautet:

„(1a) Die Konzession einer Europäischen Gesellschaft (SE) erlischt mit der Eintragung in das Register des neuen Sitzstaates.“

Vorblatt

Problem

Am 18. August 2006 wird die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), Amtsblatt Nr. L 207 vom 18. August 2003, S 1 bis 24 in Kraft treten. Bis dahin muss die das Wirksamwerden der Verordnung gewährleistende Ausführungsgesetzgebung erlassen sein. Die Verordnung verweist zwar in weiten Bereichen auf nationales Genossenschafts- und Aktienrecht, dennoch sind zahlreiche Ausführungsbestimmungen notwendig.

Ziel

Die für das Wirksamwerden der Verordnung erforderlichen legislativen Maßnahmen sollen bei gleichzeitiger Sicherstellung des erforderlichen Minderheiten- und Gläubigerschutzes getroffen werden.

Inhalt

Ein die Verordnung ausführendes und ergänzendes SCE-Gesetz soll erlassen und das Genossenschaftsgesetz, das Firmenbuchgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Bankwesengesetz, das Pensionskassengesetz, das Börsegesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden. Das Schwergewicht der Regelungen des SCE-Gesetzes liegt zum einen im Bereich der Gründung und Sitzverlegung, wo es darum geht, grenzüberschreitende Vorgänge mit den Mitteln des österreichischen Gesellschaftsrechts zu erfassen. Zum anderen muss der SCE in jedem Mitgliedstaat die Entscheidung zwischen einem dualistischen Verwaltungsmodell mit Vorstand und Aufsichtsrat und einem monistischen Modell mit einem Kontrolle und Geschäftsführung vereinenden Verwaltungsrat offen stehen. Die Änderungen der anderen Gesetze sind im wesentlichen auch durch die Verordnung veranlasst.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Mit dem SCE-Gesetz soll die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) ausgeführt werden. Im übrigen erfassen die bereits erlassenen gesellschaftsrechtlichen Richtlinien der Gemeinschaft die Genossenschaft nur am Rand.

Das Gesetz geht über die unbedingt umzusetzenden Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) zum einen

insofern hinaus, als auch von Ermächtigungen zum Schutz von Gläubigern Gebrauch gemacht wurde; zum anderen werden diverse Wahlrechte der Verordnung mit dem Ziel wahrgenommen, die für die Europäische Genossenschaft mit Sitz in Österreich geltenden Rechtsvorschriften möglichst den für eine österreichische Genossenschaft geltenden Rechtsvorschriften anzunähern.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Alternativen

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Mit der Verordnung über das Statut der Europäischen Genossenschaft sollen den in allen Mitgliedstaaten anerkannten Genossenschaften angemessene und eigene rechtliche Instrumente zur Verfügung gestellt werden, die eine Entwicklung ihrer länderübergreifenden Tätigkeiten entweder durch Verschmelzung bestehender Genossenschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten oder durch Gründung neuer genossenschaftlicher Unternehmen auf europäischer Ebene fördern können. Grenzüberschreitende Umstrukturierungs- und Kooperationsmaßnahmen werden erleichtert. Die Rechtsform der Europäischen Genossenschaft bietet damit insbesondere genossenschaftsrechtlich organisierten Unternehmen, die im Binnenmarkt aktiv sind, die Aussicht auf geringere Verwaltungskosten und eine dem Binnenmarkt angemessene Rechtsstruktur.

Finanzielle Auswirkungen

Eine Mehrbelastung des Bundes und der anderen Gebietskörperschaften ist nicht zu erwarten, zumal auch mit einem erfassbaren zusätzlichen Personal- und Sachaufwand bei den Firmenbuchgerichten nicht gerechnet werden muss.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Inhalt des Entwurfs

a) Die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003

Am 18. August 2006 wird die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), Amtsblatt Nr. L 207

vom 18. August 2003, S 1 bis 24 (idFk: „die Verordnung“) in Kraft treten. Bis dahin muss die das Wirksamwerden der Verordnung gewährleistende Ausführungsgesetzgebung erlassen und die das Statut begleitende Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer, Amtsblatt Nr. L 207 vom 18. August 2003, S 25 ff., umgesetzt sein. Die Verordnung verweist zwar in weiten Bereichen auf nationales Genossenschafts- und Aktienrecht, dennoch sind zahlreiche Ausführungsbestimmungen notwendig.

Die Verordnung über das Statut der Europäischen Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea; idFk: SCE) konzentriert sich im Wesentlichen auf die Regelung von Fragen der Gründung der SCE und der Verlegung ihres Sitzes sowie der Organisationsverfassung, verzichtet aber auf eine abschließende Regelung und verweist in einer Vielzahl von Fragen auf das für die Genossenschaft geltende nationale Recht. Wenngleich die Verordnung sich in weiten Teilen sehr eng an die Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (idFk: „SE-Verordnung“) inhaltlich und sprachlich anlehnt, besteht doch eine Reihe von nicht unerheblichen Unterschieden. Diese sind – abgesehen von den Abweichungen, die sich schon aus der genossenschaftlichen Struktur selbst ergeben – vielfach dadurch bedingt, dass im Bereich des Genossenschaftsrechts nicht auf ein durch Richtlinien harmonisiertes nationales Recht zurückgegriffen werden kann. Die Verordnung verweist daher ergänzend – insbesondere bei Fragen der Gründung, der Gründungsprüfung, der Sicherung des vorgesehenen Mindestkapitals und der Verschmelzung, aber auch in Fragen der Offenlegung – auf nationales Aktienrecht. Insgesamt ergibt sich daher als Rechtsgrundlage der Europäischen Genossenschaft eine auch im Vergleich zur Europäischen Gesellschaft relativ komplexe Gemengelage von Verordnung, nationalem Genossenschaftsrecht, nationalem Aktienrecht und Satzungsrecht. Dieser Entwurf dient der Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003. Die Richtlinie 2003/72/EG soll durch ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz, das Bundesgesetz über die Post-Betriebsverfassung, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und das Landarbeitsgesetz 1984 geändert werden, umgesetzt werden. Ein entsprechender Ministerialentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit wird im wesentlichen zeitgleich mit diesem Entwurf zur allgemeinen Begutachtung versendet.

b) Anpassungserfordernisse im österreichischen Gesellschaftsrecht

aa) Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben

Da die (in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbare) Verordnung zur Lückenfüllung weitgehend auf nationales Genossenschafts- bzw. Aktienrecht verweist und nationalen Sonderbestimmungen für die SCE grundsätzlich ablehnend gegenübersteht, kann mit dem Ausführungsgesetz ein in sich geschlossenes Regelungssystem der SCE nicht geboten werden. Ein Ausführungsgesetz zur Verordnung ist aber erforderlich, weil zum einen die Verordnung zahlreiche Regelungsaufträge und Wahlrechte für den nationalen Gesetzgeber enthält. Zum anderen geht in mehreren Fällen der Verweis auf die ergänzende Anwendung nationalen Rechts ins Leere, weil das nationale Recht die betreffenden Sachverhalte nicht regelt. Insofern waren in Umsetzung der Verpflichtung gemäß Art. 78 Abs. 1 der Verordnung, wonach die Mitgliedstaaten alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um das Wirksamwerden dieser Verordnung zu gewährleisten, Regelungen auch in Fällen vorzusehen, für die die Verordnung selbst keine ausdrückliche Regelungsermächtigung enthält.

bb) Regelungsschwerpunkte

Eine solche Ausführungsgesetzgebung erweist sich zum einen im Bereich der Sitzverlegung und der Gründung durch Verschmelzung erforderlich, wo es darum geht, grenzüberschreitende Vorgänge mit den Mitteln des österreichischen Gesellschaftsrechts zu erfassen und den erforderlichen Gläubigerschutz sicherzustellen. Anders als im SE-Gesetz ist aber der Minderheitenschutz hier kein besonderes Thema, weil bei der Sitzverlegung die Verordnung selbst den überstimmten Mitgliedern ein besonderes Austrittsrecht einräumt und im Rahmen der Gründung einer SCE durch Verschmelzung auf das Austrittsrecht nach den §§ 9 bis 11 GenVG verwiesen werden kann.

Zum anderen überlässt es die Verordnung der Satzungsautonomie der SCE, zwischen einem dualistischen Verwaltungsmodell mit Vorstand und Aufsichtsrat und einem monistischen Modell mit einer Kontrolle und Geschäftsführung vereinenden Verwaltungsrat zu entscheiden, und stellt den österreichischen Gesetzgeber damit vor die Aufgabe, ein einstufiges Modell der Unternehmensleitung auch für die SCE zu erarbeiten. Dabei kann sich der Entwurf aber im Verhältnis zur Europäischen Gesellschaft mit einem wesentlich geringeren Regelungsaufwand begnügen.

cc) Art. 1 (SCE-Gesetz)

Allgemeines

Der Vorschlag für ein die Verordnung ausführendes SCE-Gesetz (Artikel 1 des Entwurfs) enthält daher zunächst neben einigen allgemeinen Vorschriften, ergänzende Bestimmungen zur Verlegung des Sitzes einer SCE, zur Gründung einer SCE durch Verschmelzung und zur Gründung einer SCE durch Umwandlung einer Genossenschaft.

Sitzverlegung und Gründung der SCE

Dabei stehen bei Sitzverlegung und Verschmelzung Fragen des Gläubigerschutzes sowie Ausführungsbestimmungen zur Ausstellung der durch die Verordnung vorgesehenen Rechtmäßigkeitsbescheinigungen und ergänzende Bestimmungen zur Eintragung der „zugezogenen“ SCE in das Firmenbuch im Mittelpunkt.

Bei der Gründung einer SCE durch Umwandlung gibt es keine grenzüberschreitenden Aspekte, die die Berücksichtigung bestimmter (Um-)Gründungsmaßnahmen im Ausland erforderlich machen. Da aber dieser Vorgang im österreichischen Genossenschaftsrecht nicht geregelt ist, bedarf es einiger technischer Anordnungen, um die Wirksamkeit der betroffenen Verordnungsbestimmungen zu gewährleisten. Wegen der hohen Anforderungen, die die Verordnung an die Umwandlung stellt, sind hier besondere Maßnahmen zum Schutz der Gläubiger oder überstimmter Genossenschaftler nicht erforderlich.

Aufbau der SCE – monistisches System

In dem den Aufbau der SCE regelnden Hauptstück des SCE-Gesetzes nehmen die Bestimmungen zum monistischen System nicht den gleichen Raum ein, den das SE-Gesetz den vergleichbaren Bestimmungen für die Europäische Gesellschaft widmet. Dies liegt im wesentlichen in der unterschiedlichen Bedeutung des Aufsichtsrats der Genossenschaft im Vergleich zum Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft und daraus folgend in dem Umstand begründet, dass das Genossenschaftsrecht seine Organe wesentlich weniger dicht regelt, als dies für den Vorstand und den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft im Aktiengesetz der Fall ist. Andererseits aber enthält die Verordnung einige Ermächtigungen, die es erlauben, den Aufbau einer SCE mit Sitz in Österreich noch stärker der österreichischen Genossenschaft anzunähern.

dd) Durch die Verordnung bedingte bzw. veranlasste Änderungen anderer Gesetze

Darüber hinaus sind auch Änderungen des Firmenbuchgesetzes, des Rechtspflegergesetzes, des Gerichtsgebührengesetzes, des Bankwesengesetzes, des Pensionskassengesetzes, des Börsegesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes durch die Verordnung bedingt oder zumindest veranlasst.

Bei den durch die Verordnung veranlassten Änderungen des Firmenbuchgesetzes geht es im Wesentlichen darum, im SCE-Gesetz vorgesehene Eintragungstatbestände in den §§ 5a und 6 zu erfassen. Die SCE als gemäß § 2 FBG einzutragender Rechtsträger wurde bereits durch das Handelsrechts-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 120/2005 berücksichtigt.

Durch eine Änderung des Rechtspflegergesetzes sollen die Angelegenheiten nach dem SCE-Gesetz der Zuständigkeit des Firmenbuchrichters vorbehalten bleiben.

Da die Verordnung in Art. 9 ohnedies die Gleichbehandlung der SCE mit der Genossenschaft anordnet, sind Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes nur dort erforderlich, wo es für die SCE Eintragungstatbestände gibt, die für die Genossenschaft nicht vorliegen.

Die Änderungen des Kapitalmarktrechtes stellen klar, wie sich die Verlegung des Sitzes in einen anderen Mitgliedstaat auf inländische Konzessionen auswirkt. Dabei werden auch ergänzende Klarstellungen für die Europäische Gesellschaft (SE) vorgenommen.

c) Weitergehende Änderungen

Um den Genossenschaften die Bilanzierung von Geschäftsanteilen als Eigenkapital nach internationalen Rechnungslegungsstandards zu ermöglichen, soll – auf der Grundlage einer ähnlichen Bestimmung in der SCE-Verordnung - eine das Aussetzen der Rückzahlung der Geschäftsanteile in bestimmten Fällen anordnende Satzungsbestimmung ermöglicht werden; ferner soll eine Klarstellung zu „bloß investierenden Mitgliedern“ vorgenommen werden.

Ebenfalls veranlasst durch die SCE-Verordnung soll – nach dem Muster der einschlägigen Parallelbestimmungen in AktG und GmbHG - ein Informationsanspruch eines einzelnen Aufsichtsratsmitglieds eingeführt und die Mindestanzahl an Mitgliedern für die Einrichtung einer Delegiertenversammlung auf 500 herabgesetzt werden. Der Vereinfachung und Deregulierung dienen die Herabsetzung der Wartestunde in

der Generalversammlung auf eine halbe Stunde und die Aufhebung der längst überholten Sanktionen gegen die Überschreitung des Unternehmensgegenstands durch die Genossenschaft. Letztlich soll auch die in der Literatur mehrfach geäußerte Kritik (vgl zuletzt etwa *Dellinger* in *Dellinger*, GenG § 78 Rz 9 f) an der Undurchführbarkeit des § 78 GenG, soweit er für die Verjährung der Deckungsansprüche gegen die Genossenschafter auf individuelle Verbindlichkeiten abstellt, ebenso aufgegriffen werden wie das Anliegen, die Strafbestimmung des § 89 GenG vor dem Hintergrund internationaler Verpflichtungen den entsprechenden Bestimmungen in AktG und GmbHG anzunähern.

2. Bisherige Schritte zur Vorbereitung der Ausführungsgesetzgebung

Die zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Justiz hat den sich aus der Verordnung ergebenden Regelungsbedarf gesichtet und einen ersten Diskussionsentwurf erstellt, der in einer Arbeitsgruppe erörtert wurde, in die insbesondere Vertreter der genossenschaftlichen Revisionsverbände und der mitbeteiligten Ressorts einbezogen waren. Dabei konnte zu den Inhalten dieses Entwurfs im Wesentlichen Einverständnis erzielt werden.

Das BMF hat überdies Textvorschläge für die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Änderungen des Bankwesengesetzes, des Pensionskassengesetzes, des Börsengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorbereitet und dem BMJ zur Aufnahme in diesen Entwurf übermittelt.

3. Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung beruht hinsichtlich der Artikel 1 bis 5 auf dem Kompetenztatbestand Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG), hinsichtlich der Artikel 6 bis 9 gründet er sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 5 und 11 B-VG.

4. Kosten

Die Durchführung des vorgeschlagenen Gesetzes wird keine erfassbaren höheren Ausgaben des Bundes oder anderer Gebietskörperschaften verursachen.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (SCEG)

Zu § 1:

Vgl. § 1 SEG

Zu Abs. 1:

Der einleitende Hinweis auf den Zweck dieses Gesetzes soll nicht nur einen Beitrag zur leichten Auffindbarkeit der für die SCE maßgeblichen Gemeinschaftsnorm bieten, sondern auch die Funktion der Bestimmungen dieses Gesetzes als ergänzende nationale Ausführungsbestimmungen zur Verordnung klarstellen.

Zu Abs. 2:

Die Definition der „Verordnung“ in Abs. 2 dient der leichteren Lesbarkeit des auf sie an mehreren Stellen verweisenden Gesetzestextes.

Zu Abs. 3:

Die Ausführungsgesetzgebung hat sich mit grenzüberschreitenden Sachverhalten auseinander zu setzen, bei der der Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat des EWR von Bedeutung ist. Eine einleitende Definition des „Mitgliedstaats“ ist daher zum Zweck der besseren Lesbarkeit der betroffenen Gesetzestexte erforderlich.

Da der Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens mit Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 6. Februar 2004, ABI. L 116/68 vom 22.4.2004, bereits um die Verordnung ergänzt wurde, wird diese auch in den EFTA-Staaten, die Vertragsparteien des EWR sind, wirksam, sodass auch diese in die Definition des „Mitgliedstaats“ einzubeziehen sind.

Zu § 2:

Vgl. Art. 13 der Verordnung und § 1 Abs. 4 iVm § 2 Abs. 2 Z 4 StaatsdruckereiG, BGBl I Nr. 1/1997, § 10 Abs. 2 HGB; § 4 Abs. 2 EWIV-G, § 3 SEG.

Nach dem Vorbild von Art. 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessensvereinigung (EWIV-VO) und Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft sieht Art. 13 der Verordnung die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Eintragung und der Löschung der Eintragung sowie der Sitzverlegung der SCE nach der

innerstaatlichen Offenlegung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vor. Diese Anordnung soll durch die vorgeschlagene Bestimmung ausgeführt werden.

Zu § 3:

Vgl. Art. 14 Abs. 1 der Verordnung

Gemäß Art. 14 Abs. 1 2. Unterabs. der Verordnung kann die Satzung einer SCE vorsehen, dass auch investierende (nicht nutzende) Mitglieder zugelassen werden können, wenn das Recht des Sitzstaates der SCE dies zulässt. Wenn auch das GenG (wie die Verordnung) grundsätzlich davon ausgeht, dass die Mitglieder der Genossenschaft Personen sind, die von ihrem Förderungsauftrag erfasst werden, enthält es doch keine Vorschrift, nach der nur solche Personen Genossenschafter werden können. Es ist daher wohl für das GenG davon auszugehen, dass auch bloß investierende Personen Mitglieder einer Genossenschaft werden können. Aus diesem Grund soll die Ermächtigung des Art. 14 Abs. 1 der Verordnung ausgenützt und auch für eine SCE mit Sitz in Österreich die Möglichkeit bloßer „investierender“ Mitglieder vorgesehen werden.

Zu § 4:

Vgl. § 4 SEG und andere gleichlautende Bestimmungen sowie die zitierten Bestimmungen der Verordnung.

Diese Bestimmung dient der in Art. 78 Abs. 2 der Verordnung normierten Verpflichtung, die zuständigen Behörden im Sinn der Art. 7, 29, 30 und 73 zu benennen. Bei den Art. 7, 29 und 30 geht es um die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der der Sitzverlegung bzw. der Verschmelzung vorangehenden Rechtshandlungen und die Ausstellung der Bescheinigung der Rechtmäßigkeit dieser Handlungen, die Voraussetzung für die spätere Eintragung der SCE bzw. ihrer Sitzverlegung ist, sowie um die Kontrolle der Durchführung der Verschmelzung. Die Verordnung sieht hier alternativ die Möglichkeiten vor, ein Gericht, einen Notar oder eine andere Behörde für zuständig zu erklären. Inhaltlich geht es dabei um die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Beendigung einer juristischen Person nach österreichischem Recht (iwS) bzw. Gründung einer solchen gegeben sind; diese Prüfung ist eine, die nach dem geltenden österreichischen Handels- und Gesellschaftsrecht zu den Aufgaben der Firmenbuchgerichte gehört.

Art. 73 regelt die Auflösung einer SCE. Über das Vorbild der SE-Verordnung hinaus regelt die Verordnung in Art. 73 Abs. 1 die Auflösung wegen bestimmter Fehler bei

der Gründung (Fehlen der Voraussetzungen der Gründungsfälle des Art. 2 Abs. 1, Nichterreichen des Mindestkapitals nach Art. 3 Abs. 2, Fehlen einer Rechtmäßigkeitskontrolle bei der Gründung durch Verschmelzung), die gleichzeitig wohl bedeuten, dass die Eintragung in das Firmenbuch nicht hätte stattfinden dürfen. Die Abs. 2 bis 5 hingegen dienen – nach dem Vorbild des Art. 64 der SE-Verordnung - der Umsetzung des Art. 6 der Verordnung, wonach satzungsmäßiger Sitz und Hauptverwaltung der SCE im gleichen Mitgliedstaat sein müssen. Auch hiezu sollen die Firmenbuchgerichte berufen werden, die zur Umsetzung des Art. 73 Abs. 2 bis 5 auf den diese Bestimmung ausführenden § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes zurückgreifen können.

Art. 54 Abs. 2 sieht die Möglichkeit vor, die Generalversammlung durch eine zuständige Behörde einberufen zu lassen; dies allerdings nur nach dem „für Genossenschaften im Sitzstaat der SCE maßgeblichen einzelstaatlichen Recht“. Eine unmittelbare Einberufung der Generalversammlung durch ein Gericht oder eine andere Behörde sieht das österreichische Genossenschaftsrecht zwar nicht vor, gemäß § 7 GenRevG 1997 benötigt aber der Revisor für die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung nach dieser Bestimmung die Ermächtigung des Firmenbuchgerichts. Da gemäß Art. 71 der Verordnung unter bestimmten Bedingungen besondere für nationale Genossenschaften geltende Prüfungs- und Kontrollsysteme auch für eine SCE mit Sitz in einem solchen Mitgliedstaat gelten, ist auch Art. 54 Abs. 2 in die Aufzählung der Zuständigkeiten aufzunehmen.

Keiner Erwähnung in § 4 bedarf hingegen der in Art. 78 ebenfalls genannte Art. 21. Art. 21 ermächtigt die Mitgliedstaaten dazu, einen Einspruch einer Behörde gegen die Gründung einer SCE durch Verschmelzung vorzusehen. Da von der Ermächtigung nach Art. 21 nicht Gebrauch gemacht wird, erübrigt es sich, im Sinn des Art. 78 Abs. 2 der Verordnung hierfür eine „zuständige Behörde“ zu benennen.

Eine Befassung der Firmenbuchgerichte ergibt sich auch aus der Verweisungsbestimmung nach Art. 4 Abs. 6 der Verordnung: Art. 4 Abs. 6 ordnet für Sacheinlagen eine Prüfung durch Sachverständige an und verweist bezüglich der Bestellung auf das für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht des Sitzstaats der SCE. Damit wird aber für eine SCE mit Sitz in Österreich auf § 25 Abs. 3 AktG verwiesen, nach dem der Gründungsprüfer durch das Gericht zu bestellen ist. Der Verweis erfasst aber auch den § 25 Abs. 3 AktG konkretisierenden § 14 AktG, sodass sich die Aufnahme dieser sich aus den Verweisungen ergebenden Aufgaben des Firmenbuchgerichts in § 4 erübrigt.

Zu § 5:

Vgl. Art. 6 und 73 Abs. 2 bis 5 der Verordnung.

Die Verordnung folgt in ihren Art 6 und 73 der Sitztheorie und ordnet daher an, dass der satzungsmäßige Sitz der Gesellschaft in dem Staat liegen muss, in dem sich die Hauptverwaltung der SCE befindet. Wird die Hauptverwaltung in einen anderen Staat verlegt, so ist auch der Sitz der SCE nach dem Verfahren des Art. 7 der Verordnung zu verlegen. Darüber hinaus ermächtigt die Verordnung die Mitgliedstaaten vorzuschreiben, dass Sitz und Hauptverwaltung am selben Ort sein müssen. Der Entwurf schlägt vor, von dieser Ermächtigung wie schon in § 5 SEG durch die Übernahme der Regelung des § 5 AktG Gebrauch zu machen.

Gemäß Art. 73 Abs. 2 und 3 der Verordnung ist eine SCE, die trotz vorangehender Aufforderung durch die zuständige nationale Behörde weder ihre Hauptverwaltung zurück in den Sitzstaat noch ihren Sitz nach dem Verfahren des Art. 7 der Verordnung in den Staat ihrer Hauptverwaltung verlegt, zu liquidieren; gegen die Feststellung, dass Sitz und Hauptverwaltung nicht mehr im selben Staat liegen, muss gemäß Art. 73 Abs. 4 die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsmittels mit aufschiebender Wirkung vorgesehen werden. Mit § 5 Abs. 2 sollen diese Vorschriften der Verordnung ausgeführt werden, wobei auch einem Rekurs gegen die Auflösung aufschiebende Wirkung zukommen soll.

Zum 2. Hauptstück (Verlegung des Sitzes einer SCE):

Die Verordnung sieht in Art. 7 die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Verlegung des Sitzes einer SCE vor und regelt das Verfahren zur Durchführung der Sitzverlegung. Der Entwurf lehnt sich bei den Ausführungsbestimmungen zu Art. 7 an den für die Europäische Gesellschaft (SE) in den §§ 6 bis 16 SEG gefundenen Lösungen an. Nicht übernommen wurde jedoch der im SEG in der Gestalt eines Austrittsrechts vorgesehene Schutz der Minderheitsgesellschafter, da die Verordnung selbst in Art. 7 Abs. 5 ein solches Austrittsrecht vorsieht, das zur Rückzahlung des Geschäftsguthabens nach Maßgabe der Art. 4 Abs. 4 und Art. 16 führt.

Im Mittelpunkt der Ausführungsbestimmungen zur Sitzverlegung stehen neben einem besonderen (vorgeschalteten) Gläubigerschutz daher Ausführungsbestimmungen zur Ausstellung der in Art. 7 Abs. 8 der Verordnung vorgesehenen Rechtmäßigkeitsbescheinigung und zur Eintragung einer SCE, die ihren Sitz nach Österreich verlegt hat.

Zu § 6:

Vgl. Art. 7 Abs. 3 der Verordnung, § 8 SEG, § 220c AktG, § 6 SpaltG, Art. 71 der Verordnung, § 2 Abs. 2 GenVG.

Zu Abs. 1:

Der Bericht über den Verlegungsplan ist gemäß Art. 7 Abs. 3 der Verordnung vom Leitungs- oder Verwaltungsorgan zu erstellen; die Verordnung sagt aber zu einer Prüfung des Verlegungsplans durch ein Aufsichtsorgan nichts. Nach dem Vorbild der § 8 SEG, § 220c AktG und § 6 SpaltG soll daher eine - nur für das dualistische System - erforderliche Prüfung des Verlegungsplans durch den Aufsichtsrat vorgesehen werden. Dabei hat der Aufsichtsrat nicht nur eine Rechtmäßigkeits-, sondern vor allem auch eine Zweckmäßigkeitsprüfung vorzunehmen.

Zu Abs. 2:

Gemäß Art. 71 der Verordnung gelten für die SCE die Bestimmungen ihres Sitzstaates über den Beitritt einer Genossenschaft zu einer externen, gesetzlich dazu befugten Einrichtung, die eine besondere Prüfung und Kontrolle durchführt. Damit unterliegt eine SCE mit Sitz in Österreich der Pflicht zur regelmäßigen Revision und zur Zugehörigkeit zu einem Revisionsverband nach den Bestimmungen des GenRevG 1997.

Nach dem Vorbild des § 2 Abs. 2 GenVG, der eine Anhörung der genossenschaftlichen Revisoren vor einer Verschmelzung von Genossenschaften vorsieht, soll die Anhörung eines nach den Bestimmungen des GenRevG 1997 zu bestellenden Revisors auch im Fall der grenzüberschreitenden Sitzverlegung einer Europäischen Genossenschaft vorgesehen werden. Dabei ist es aber nicht möglich, die für den Fall der Ablehnung der Maßnahme durch den Revisor in § 2 Abs. 2 GenVG vorgesehenen verschärften Anforderungen für das Zustandekommen des Beschlusses der Generalversammlung zu übernehmen, da die Verordnung selbst in Art. 7 Abs. 6 durch einen Verweis auf (richtig) Art. 61 Abs. 4 die Bedingungen für das Zustandekommen des Beschlusses abschließend regelt.

Zu § 7:

Vgl. Art. 7 Abs. 2, 4 und 6 der Verordnung, § 221a AktG, § 7 SpaltG, § 9 SEG.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung ist der Verlegungsplan unbeschadet etwaiger vom Sitzmitgliedstaat vorgesehener zusätzlicher Offenlegungserfordernisse gemäß Art. 12 offen zu legen. Art. 12 verweist für die Bekanntmachung der die SCE betref-

fenden Urkunden und Angaben auf die für Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen. Art. 7 Abs. 4 sieht Einsichtsrechte der Mitglieder und Gläubiger in Verlegungsplan und Verlegungsbericht vor. Gemäß Art. 7 Abs. 6 kann der Verlegungsbeschluss erst zwei Monate nach Offenlegung des Verlegungsplans gefasst werden.

Nach dem Vorbild des § 9 SEG orientiert sich § 7 bei der näheren Ausgestaltung dieser Verpflichtungen an § 221a AktG über die Offenlegung des Verschmelzungsvertrags und an § 7 SpaltG über die Offenlegung des Spaltungsplans mit den sich aus der Verordnung ergebenden Abweichungen.

Die Bestimmungen zur Sitzverlegung wie auch zur Gründung der SCE verwenden stets den Begriff des Vorstands und gehen damit vom dualistischen System aus; soweit es sich um eine monistisch ausgestaltete SCE handelt, ist damit gemäß § 24 der Verwaltungsrat gemeint.

Zu Abs. 1:

Wie in den Fällen der Verschmelzung und Spaltung soll für die von der Verordnung verlangte Offenlegung die Einreichung des Verlegungsplans zum Firmenbuch und die Veröffentlichung eines Hinweises auf diese Einreichung in den Bekanntmachungsblättern ausreichen. In Hinblick auf Art. 7 Abs. 6 der Verordnung ist jedoch eine Mindestfrist von zwei Monaten zwischen Offenlegung und Hauptversammlung einzuhalten. Diese schon durch die Verordnung normierte Frist wird zur besseren Lesbarkeit im Text des Abs. 1 wiederholt. Im Ausgleich zu dieser im Vergleich zu den entsprechenden Regeln des österreichischen Gesellschaftsrechts längeren Frist soll aber die Offenlegung schon vor der Prüfung durch den Aufsichtsrat gemäß § 6 möglich sein. Auf die Prüfung des Verlegungsplans durch den Aufsichtsrat als Voraussetzung für die Einreichung wird daher verzichtet. Dem kommt entgegen, dass die Dauer des Einsichtsrechts in die der Sitzverlegung zugrunde liegenden Urkunden gemäß Art. 7 Abs. 4 der Verordnung auf einen Monat beschränkt werden kann. Damit können die weiteren Urkunden noch in dem Monat nach Offenlegung des Verlegungsplans erstellt und dann zur Einsicht für ein weiteres Monat aufgelegt werden.

Die Verpflichtung zur „Einreichung des Verlegungsplans“ bedeutet natürlich auch, dass der Verlegungsplan im Sinn des § 12 FBG bei Gericht aufzubewahren und damit in die Urkundensammlung aufzunehmen ist. In Zusammenhang mit (dem künftigen) § 9 UGB ergibt sich daraus auch, dass in den Verlegungsplan ab der Einreichung jedermann Einsicht nehmen kann.

Zu Abs. 2:

Gemäß Art. 7 Abs. 4 der Verordnung haben die Mitglieder und die Gläubiger der SCE vor der Generalversammlung, die über die Verlegung des Sitzes der SCE beschließen soll, mindestens einen Monat lang das Recht, am Sitz der SCE den Verlegungsplan und den Verlegungsbericht einzusehen und unentgeltlich die Aushändigung von Abschriften dieser Unterlagen zu verlangen. Abs. 2 wiederholt – auch hier zur besseren Lesbarkeit und um den Gleichklang mit den Parallelbestimmungen im Verschmelzungs- und Spaltungsrecht zu erhalten – diese Anordnungen unter Verwendung der Terminologie der Vorbildbestimmungen und ergänzt die Einsichtsrechte um die Prüfungsberichte des Aufsichtsrats und des Revisors sowie den zuletzt erstellten oder zuletzt zu erstellenden Jahresabschluss. Der Bericht des Aufsichtsrats wird nur am Sitz der Gesellschaft zugänglich gemacht; er ist weder vorher bei Gericht einzureichen, noch nachher als Beilage dem Antrag auf Erteilung der Bescheinigung nach Art. 7 Abs. 8 der Verordnung beizugeben. Um den Mitgliedern ebenso wie den Gläubigern zumindest eine Orientierung über den Vermögensstand der Gesellschaft zu geben, soll die Zugänglichmachung des Jahresabschlusses vorgesehen werden, der entweder zuletzt erstellt wurde oder zu erstellen gewesen wäre.

Zu Abs. 3:

Anders als in den vergleichbaren österreichischen Bestimmungen ist nach der Verordnung das Einsichtsrecht auch den Gläubigern der Gesellschaft zu gewähren. Der Entwurf behält diese Lösung auch für jene Unterlagen bei, die nach der Verordnung auf diese Art und Weise nicht offen zu legen wären.

Zu Abs. 4:

Die Verordnung spricht eine Verpflichtung zur Auflage der für die Sitzverlegung wesentlichen Unterlagen in der Generalversammlung selbst und eine Verpflichtung des Vorstands bzw. Verwaltungsrats, den Verlegungsplan zu Beginn der Verhandlung zu erläutern, nicht an. Ein Rückgriff auf ergänzend anzuwendendes nationales Genossenschaftsrecht ginge aber ins Leere, da dieses einen vergleichbaren Sachverhalt nicht regelt. Auch diesbezüglich sollen daher die Parallelbestimmungen aus dem für Kapitalgesellschaften geltenden Verschmelzungs- und Spaltungsrecht übernommen werden.

Zu § 8:

Vgl. Art. 7 Abs. 7 und 16; § 14 SEG, § 226 AktG.

Gemäß Art. 7 Abs. 7 der Verordnung wird die Rechtmäßigkeitsbescheinigung nach Art. 7 Abs. 8 erst ausgestellt, wenn die SCE den Nachweis erbracht hat, dass die Interessen ihrer Gläubiger und sonstigen Forderungsberechtigten in Bezug auf alle vor der Offenlegung des Verlegungsplans entstandenen Verbindlichkeiten im Einklang mit den Anforderungen des Mitgliedstaats, in dem die SCE vor der Verlegung ihren Sitz hatte, angemessen geschützt sind. Die Mitgliedstaaten können diesen Schutz auf Verbindlichkeiten ausdehnen, die bis zum Zeitpunkt der Verlegung entstehen.

Die vorgeschlagene Bestimmung lehnt sich eng an § 14 SEG über den Gläubigerschutz bei der Sitzverlegung der Europäischen Gesellschaft (SE). Wie dort soll der vorgeschlagene Schutz nur dann greifen, wenn eine besondere Gefährdung der Forderung infolge der Sitzverlegung eintritt, die in der Regel durch den Nachweis glaubhaft gemacht werden kann, dass auch bedeutende Vermögensverlagerungen vorgenommen werden oder zu befürchten sind.

Die Sicherheitsleistung ist noch vor Vollzug der Sitzverlegung zu erbringen, damit sie bei Ausstellung der Rechtmäßigkeitsbescheinigung berücksichtigt werden kann. Bei der Festlegung der Frist für die Geltendmachung der Sicherheitsleistung kann von einer einmonatigen Wartefrist zwischen Verlegungsbeschluss und Antrag auf Ausstellung der Rechtmäßigkeitsbescheinigung ausgegangen werden, die sich aus dem in § 9 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehenen Erfordernis einer Erklärung des Vorstands, wonach innerhalb eines Monats nach dem Verlegungsbeschluss weder eine Anfechtungs- noch eine Nichtigkeitsklage eingebracht wurde, ohnedies ergibt.

Hinsichtlich der sicherzustellenden Forderungen schlägt der Entwurf vor, die Ermächtigung des Art. 7 Abs. 7 der Verordnung auszunützen und auch Forderungen in die Sicherstellung einzubeziehen, die nach Offenlegung des Verlegungsplans, und zwar bis zum Ende der Frist für die Geltendmachung der Sicherheitsleistung, (dem Grunde nach) entstanden sind.

In Hinblick auf die Kontrolle der Sicherstellung im Rahmen der Ausstellung der Rechtmäßigkeitsbescheinigung wird die Meldung der Gläubiger überdies an die Schriftform gebunden.

Zu § 9:

Vgl. Art. 7 Abs. 8, 10 und 11 der Verordnung; § 15 SEG.

Gemäß Art. 7 Abs. 8 der Verordnung stellt im Sitzstaat der SCE das zuständige Gericht, der Notar oder eine andere zuständige Behörde eine Bescheinigung aus, aus der zweifelsfrei hervorgeht, dass die der Verlegung vorangehenden Rechtshandlungen und Formalitäten durchgeführt wurden. Die Verordnung konkretisiert das der Ausstellung der Bescheinigung zugrundeliegende Verfahren nicht. Aber auch der Verweis nach Art. 8 Abs. 1 lit. c) sublit. ii) der Verordnung auf das für Genossenschaften geltende Recht geht ins Leere, da das österreichische Genossenschaftsrecht die grenzüberschreitende Sitzverlegung nicht regelt. Im Sinn des Art. 78 Abs. 1 der Verordnung erweisen sich daher ergänzende legislative Maßnahmen als erforderlich, um das Wirksamwerden der Verordnung in Österreich zu gewährleisten.

Dabei lehnt sich der Entwurf eng an die für die Sitzverlegung der Europäischen Gesellschaft (SE) in § 15 SEG gefundene Lösung an.

Zu § 10:

Vgl. Art. 7 Abs. 9 der Verordnung, § 16 SEG, § 13 UGB, § 254 AktG, § 107 GmbHG.

Auch die Eintragung der SCE im Register des neuen Staates wird durch die Verordnung nur sehr rudimentär geregelt. Art. 7 Abs. 9 bestimmt lediglich, dass die neue Eintragung erst vorgenommen werden kann, wenn die Bescheinigung nach Abs. 8 vorgelegt und „die Erfüllung der für die Eintragung in dem neuen Sitzstaat erforderlichen Formalitäten nachgewiesen wurde“. Ebenso wie beim Verfahren zur Ausstellung der Rechtmäßigkeitsbescheinigung geht der Verweis auf subsidiär anwendbares nationales Genossenschaftsrecht ins Leere, weil das nationale Recht einen vergleichbaren Sachverhalt nicht regelt. Es gibt keinen Fall, bei dem eine österreichische Genossenschaft infolge einer Sitzverlegung erstmals ins Firmenbuch eingetragen wird. Jedenfalls aus Sicht des österreichischen Firmenbuchs ist die Gesellschaft „neu“. Dennoch handelt es sich um keine Gründung, weil ja gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung von einer identitätswahrenden Sitzverlegung auszugehen ist.

In sprachlicher und inhaltlicher Hinsicht lehnt sich die vorgeschlagene Bestimmung eng an die für die gleichgelagerte Problemstellung der Eintragung einer nach Österreich „gezogenen“ Europäischen Gesellschaft (SE) in § 16 SEG gefundene Lösung an.

Was die Vorlage konsolidierter Fassungen der Satzung (§ 10 Abs. 4 Z 1) betrifft, wurde durchaus berücksichtigt, dass im österreichischen Genossenschaftsrecht weder eine in Art. 10 der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie 68/151/EWG für Ka-

pitalgesellschaften vorgeschriebene öffentliche Beurkundung der Satzung noch die in Art. 2 Abs. 1 lit. c dieser Richtlinie vorgeschriebene Vorlage konsolidierter Satzungs-texte vorgesehen ist. In Hinblick darauf aber, dass Art. 5 Abs. 3 der Verordnung die Anwendung des „für die vorbeugende Prüfung von Aktiengesellschaften maßgebenden Rechts“ und damit wohl auch § 16 AktG über die Feststellung der Satzung durch notarielle Beurkundung auf die Gründung einer SCE anordnet, soll auch im Fall der Verlegung des Sitzes einer SCE nach Österreich die Vorlage einer notariell bestätigten konsolidierten Fassung der Satzung (§ 10 Abs. 4 Z 1) vorgeschrieben werden.

Letztlich soll auch in Hinblick auf Art. 71 der Verordnung, wonach für die SCE die Bestimmungen ihres Sitzstaates über den Beitritt einer Genossenschaft zu einer externen, gesetzlich dazu befugten Einrichtung gelten, die eine besondere Prüfung und Kontrolle durchführt, einer ihren Sitz nach Österreich verlegenden SCE die Vorlage der Aufnahmezusicherung in einen Revisionsverband (§ 24 Abs. 2 GenRevG 1997) abverlangt werden.

Zum 1. Abschnitt des 3. Hauptstücks (Gründung einer SCE durch Verschmelzung):

Die Besonderheit der Gründung einer SCE durch Verschmelzung liegt – wie im gleichgelagerten Gründungsfall einer Europäischen Gesellschaft (SE) - darin, dass nach dem Konzept des Art. 2 Abs. 1 der Verordnung bei dieser Gründungsform mindestens zwei der beteiligten Genossenschaften dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen müssen und damit diese Verschmelzung in jedem Fall eine grenzüberschreitende ist, die das österreichische Genossenschaftsrecht nicht kennt. Gründungsmaßnahmen finden in verschiedenen Staaten statt; es kommt zu einer kumulativen Anwendung der Rechtsordnungen der Sitzstaaten der Gründungsgesellschaften wie des Sitzstaates der zu gründenden SCE.

Während die Verordnung über die Europäische (Aktien)Gesellschaft bei der Gründung einer SE weitgehend auf den durch die Dritte gesellschaftsrechtliche Richtlinie 78/855/EWG harmonisierten nationalen Bestimmungen über die Verschmelzung von Aktiengesellschaften aufbauen kann, fehlt im Bereich der Verschmelzung von Genossenschaften ein durch Richtlinien harmonisiertes nationales Verschmelzungsrecht. Die Verordnung versucht diesem Umstand durch eine Reihe von Verweisungen auf nationales Aktienrecht zu begegnen. So sieht sie generell die subsidiäre Anwendung aktienrechtlicher Verschmelzungsbestimmungen in Art. 20 vor, verweist auf aktienrechtliche Bestimmungen über den Verschmelzungsplan in Art. 22 Abs. 3, auf

aktienrechtliche Bestimmungen über die Bekanntmachung des Verschmelzungsplans in Art. 24 Abs. 1, auf aktienrechtliche Bestimmungen über die Verschmelzungsprüfung in Art. 26 Abs. 1 und 3, auf aktienrechtliche Gläubigerschutzbestimmungen in Art. 28 Abs. 1, ordnet die subsidiäre Anwendung der aktienrechtlichen Bestimmungen über die Kontrolle der Verschmelzung in Art. 29 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 1 an (die in Zusammenhang mit der in Art. 5 Abs. 3 angeordneten Anwendung des für die vorbeugende Prüfung von Aktiengesellschaften maßgebenden Rechts auf die Kontrolle der Gründung der SCE zu lesen ist) und sieht die Bekanntmachung der Durchführung der Verschmelzung nach den einschlägigen aktienrechtlichen Bestimmungen in Art. 32 vor.

Aus Sicht des österreichischen Gesellschaftsrechts gestaltet sich damit die Verschmelzung von Genossenschaften zur Gründung einer SCE überwiegend nach aktienrechtlichen Verschmelzungsbestimmungen und zum geringeren Teil nach den Bestimmungen des Genossenschaftsverschmelzungsgesetzes. Besonders hervorzuheben ist, dass damit die aktienrechtliche Verschmelzungsprüfung angeordnet wird und durch die notwendige Offenlegung, Prüfung und Berichterstattung über den Verschmelzungsplan der Vorbereitung der über die Verschmelzung entscheidenden Generalversammlung wesentlich größeres Augenmerk zu schenken ist, als dies bei einer nationalen Verschmelzung von Genossenschaften der Fall wäre.

Andererseits schließt die durch die Verordnung vorgegebene aktienrechtliche Verschmelzungsprüfung eine Anhörung des Revisors nach dem Muster des GenVG nicht aus, weshalb eine solche ergänzend in § 11 Abs. 3 angeordnet wird.

Zu § 11:

Vgl. Art. 26 der Verordnung, § 2 Abs. 2 GenVG, § 220b AktG, § 18 Abs. 1 SEG.

Zu Abs.1:

Gemäß Art. 26 Abs. 1 der Verordnung hat für jede der sich verschmelzenden Genossenschaften ein „von der betreffenden Genossenschaft gemäß Artikel 4 Absatz 6 bestellter“ Sachverständiger den Verschmelzungsplan zu prüfen und einen schriftlichen Bericht an die Mitglieder zu erstellen.

Art. 4 Abs. 6 der Verordnung verweist auf die Bestimmungen über die Bestellung des Gründungsprüfers einer Aktiengesellschaft. Da die Verordnung in Art. 26 Abs. 1 aber ausdrücklich auf eine Bestellung durch die „betreffende Genossenschaft“ abstellt, wird der Verweis damit wohl (nur) als ein Verweis auf § 25 Abs. 4 und 5 AktG zu ver-

stehen sein. Einer Bestellung des Verschmelzungsprüfers durch das Gericht – wie für den aktienrechtlichen Gründungsprüfer in § 25 Abs. 3 AktG vorgesehen – bedarf es daher nicht. Andererseits kommt aber mit dem Verweis auf § 25 Abs. 4 und 5 AktG die Bestellung eines Revisors zum Gutachter, wie in § 2 Abs. 2 GenVG vorgesehen, nicht in Betracht. Es fehlt allerdings eine Bestimmung, die regelt, welches Organ der Genossenschaft für die Bestellung des Verschmelzungsprüfers zuständig ist. Der Entwurf sieht daher in § 11 Abs. 1 die Zuständigkeit des Aufsichtsrats oder, wenn kein Aufsichtsrat besteht, der Generalversammlung vor.

Zu Abs. 2:

Nach Art. 26 Abs. 3 der Verordnung findet das für die Verschmelzung von Aktiengesellschaften maßgebende Recht hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Sachverständigen auf die Verschmelzung von Genossenschaften entsprechend Anwendung. Damit wird wohl auf § 220b Abs. 3 (mit Ausnahme der Bestimmungen über die Auswahl des Prüfers), 4 und 5 AktG verwiesen und insb. auch der Prüfungsgegenstand (Umtauschverhältnis der Anteile und bare Zuzahlungen, vgl. § 220b Abs. 4 AktG) festgelegt.

Demgegenüber stellt Art. 26 Abs. 2 der Verordnung hinsichtlich der Zulässigkeit eines einheitlichen Berichts für alle beteiligten Genossenschaften darauf ab, dass die „einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, denen Genossenschaften unterliegen, dies zulassen“. Hievon kann im österreichischen Genossenschaftsrecht deswegen keine Rede sein, weil das GenVG eine solche aktienrechtliche Verschmelzungsprüfung, die das Umtauschverhältnis der Anteile zum Gegenstand hat, nicht kennt. Damit wird wohl auf die in Art. 20 der Verordnung angeordnete subsidiäre Anwendbarkeit aktienrechtlicher Bestimmungen zurückzugreifen sein und § 220b Abs. 2 AktG zur Anwendung kommen. § 220b Abs. 2 AktG sieht die Möglichkeit eines gemeinsamen Verschmelzungsprüfers für alle beteiligten Gründungsgesellschaften vor, wenn der Prüfer auf gemeinsamen Antrag der Aufsichtsräte durch das Gericht, in dessen Sprengel die übernehmende Gesellschaft ihren Sitz hat, bestellt wird. Darüber hinaus bestimmt auch § 220b Abs. 4 zweiter Satz AktG, dass der Prüfungsbericht gemeinsam für die beteiligten Gesellschaften erstattet werden kann.

Wie in § 18 Abs. 1 SEG soll daher die Zuständigkeit sowohl des Firmenbuchgerichts, in dessen Sprengel die übernehmende Gesellschaft (vgl. § 220b Abs. 2 AktG) ihren Sitz hat, als auch des Firmenbuchgerichts vorgesehen werden, in dessen Sprengel die übertragende Gesellschaft (vgl. § 220b Abs. 2 AktG) ihren Sitz hat. Damit wird

zum einen die Bestellung eines gemeinsamen Verschmelzungsprüfers durch ein österreichisches Gericht auch in den Fällen ermöglicht, in denen sich eine österreichische Genossenschaft auf eine SCE mit Sitz im Ausland verschmilzt; zum anderen wird die Möglichkeit des gemeinsamen Verschmelzungsprüfers ausdrücklich klargestellt.

Zu Abs. 3:

Wie bereits in den Vorbemerkungen zum 1. Abschnitt des 3. Hauptstücks ausgeführt, schließt die durch die Verordnung angeordnete aktienrechtliche Verschmelzungsprüfung eine Prüfung durch einen genossenschaftlichen Revisor nach dem Vorbild des § 2 Abs. 2 GenVG nicht aus. Um den Besonderheiten der Verschmelzung von Genossenschaften Rechnung zu tragen, soll daher auch eine Prüfung der an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaften durch einen Revisor angeordnet werden. Diese Bestimmung bezieht sich freilich nur auf Genossenschaften mit Sitz im Inland.

Zu § 12:

Vgl. Art. 24 und 25 der Verordnung, § 19 SEG, § 221a AktG.

Zu Abs. 1:

Gemäß Art. 24 Abs. 1 der Verordnung findet das für die Bekanntmachung eines Verschmelzungsplans von Aktiengesellschaften maßgebende Recht (in Österreich also § 221a Abs. 1 AktG) auf die sich verschmelzenden Genossenschaften entsprechend Anwendung. Im Fall der Gründung einer SCE durch Verschmelzung haben die beteiligten Genossenschaften daher einen Hinweis auf die Einreichung des Verschmelzungsplans bei den Firmenbuchgerichten „in den Bekanntmachungsblättern“ (also jedenfalls im Amtsblatt zur Wiener Zeitung) zu veröffentlichen.

Gemäß § 221a AktG ist im Rahmen der Offenlegung des Verschmelzungsvertrags oder dessen Entwurfs nur eine „Einreichung“ bei den beteiligten Gerichten und die Veröffentlichung eines Hinweises auf diese Einreichung in den jeweiligen Bekanntmachungsblättern der beteiligten Gesellschaften vorgesehen. Art. 24 Abs. 2 der Verordnung ordnet darüber hinaus die „Veröffentlichung“ (und nicht bloß Offenlegung) bestimmter Hinweise an. Wie im vergleichbaren Fall des § 19 Abs. 1 SEG soll diesem Umstand dadurch Rechnung getragen werden, dass die Veröffentlichung des Hinweises auf die Einreichung des Verschmelzungsvertrags um die Angaben nach Art. 24 Abs. 2 der Verordnung zu ergänzen ist.

§ 221a Abs. 1 letzter Satz AktG ordnet an, dass in der Veröffentlichung die Aktionäre „auf ihre Rechte gemäß § 221a Abs. 2 und 4 AktG“ zu verweisen sind; diese Einichts- bzw. Informationsrechte der Mitglieder regelt die Verordnung in Art. 25; die Verweisung wird daher entsprechend korrigiert.

Der Anordnung, die (Minderheits)Gesellschafter auf ihr Kündigungsrecht gemäß § 13 und die Gläubiger auf ihre Sicherstellungsrechte gemäß § 14 zu verweisen (vgl. § 19 Abs. 1 SEG), bedarf es nicht, weil schon Art. 24 Abs. 2 lit. c und d der Verordnung die Veröffentlichung entsprechender Hinweise anordnet.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 konkretisiert die in Art. 25 der Verordnung den Mitgliedern eingeräumten Informationsrechte durch die dem § 221a Abs. 5 AktG entsprechende Anordnung der Auflage und Erläuterung der den Gesellschaftern vorzulegenden Urkunden in der Generalversammlung.

Zu § 13:

Vgl. Art. 28 Abs. 2 der Verordnung, § 21 SEG

Gemäß Art. 28 Abs. 2 der Verordnung kann ein Mitgliedstaat in Bezug auf die sich verschmelzenden Genossenschaften, die seinem Recht unterliegen, Vorschriften erlassen, um einen angemessenen Schutz der Mitglieder, die sich gegen die Verschmelzung ausgesprochen haben, zu gewährleisten.

Zum Schutz der Minderheitsgesellschafter sehen die §§ 9 bis 11 GenVG ein besonderes Kündigungsrecht vor. Da die Verordnung in dieser Hinsicht dem Ausführungsgesetzgeber ein Wahlrecht einräumt, könnte argumentiert werden, dass ein „durch die Verordnung geregelter Bereich“ vorliege, sodass der in Art. 8 Abs. 1 lit. c ii vorgesehene Verweis auf nationales Genossenschaftsrecht in Hinblick auf die genannten Bestimmungen nicht zum Tragen käme. Es soll daher ausdrücklich die Geltung der §§ 9 bis 11 GenVG angeordnet werden.

Zu § 14:

Vgl. Art. 28 Abs. 1 der Verordnung, § 23 SEG, § 226 AktG.

Art. 28 Abs. 1 der Verordnung verweist hinsichtlich des Gläubigerschutzes auf „das Recht des Mitgliedstaats, das jeweils für die sich verschmelzenden Genossenschaften gilt,“, das „wie bei einer Verschmelzung von Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung des grenzüberschreitenden Charakters der Verschmelzung“ Anwendung

zum Schutz der Interessen der Gläubiger und Anleihegläubiger finden soll. Wenn gleich diese Bestimmung ihrem Wortlaut nach auf ein anzuwendendes nationales Recht zu verweisen scheint, bedarf sie doch einer näheren Konkretisierung, wenn der Verweis nicht ins Leere gehen soll. Wie im Fall der Gründung einer Europäischen Gesellschaft durch Verschmelzung sollen daher die Besonderheiten des „grenzüberschreitenden Charakters“ der Verschmelzung durch einen der Verschmelzung vorgelegerten Gläubigerschutz berücksichtigt werden, dessen Einhaltung schon im Verfahren zur Ausstellung der Rechtmäßigkeitsbescheinigung geprüft wird. Dementsprechend ist dieser Schutz auch auf Gläubiger einer Genossenschaft beschränkt, die ihr Vermögen auf eine SCE mit Sitz im Ausland überträgt.

Zu § 15:

Vgl. Art. 29 der Verordnung, § 24 SEG, §§ 4, 13 GenVG § 225 AktG.

Gemäß Art. 29 Abs. 1 der VO wird die Rechtmäßigkeit der Verschmelzung in Bezug auf die Verfahrensabschnitte, die einzelne sich verschmelzende Genossenschaften betreffen, nach den für die Verschmelzung von Genossenschaften geltenden Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, dessen Recht die jeweilige sich verschmelzende Genossenschaft unterliegt - und in Ermangelung solcher Vorschriften nach den Bestimmungen des betreffenden Staates über die innerstaatlichen Verschmelzungen von Aktiengesellschaften - kontrolliert.

In dieser Hinsicht sieht § 4 Abs. 1 GenVG die Verpflichtung des Vorstands jeder Genossenschaft zur Anmeldung der Verschmelzung zur Eintragung in das Firmenbuch des Sitzes seiner Genossenschaft vor. Der Anmeldung sind gemäß § 4 Abs. 2 GenVG der Verschmelzungsvertrag, das Gutachten des Revisors und die Niederschriften der Verschmelzungsbeschlüsse in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift sowie, wenn die Verschmelzung der behördlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde sowie gemäß § 4 Abs. 3 der Anmeldung der übertragenden Genossenschaft auch eine Schlussbilanz beizufügen. Gemäß § 13 Abs. 4 GenVG haben im Fall der Verschmelzung durch Neubildung die Vorstände der sich vereinigen Genossenschaften die neue Genossenschaft bei dem Gericht, in dessen Sprengel sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. § 225 Abs. 2 AktG verlangt darüber hinaus die Vorlage von Erklärungen der Vorstände, dass Klagen auf Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung der Verschmelzungsbeschlüsse nicht erhoben wurden und sieht im gegenteiligen Fall die Möglichkeit der Unterbrechung des Eintragungsverfahrens vor

Diese Bestimmungen gehen jedoch davon aus, dass sowohl das für die übertragende Genossenschaft als auch das für die übernehmende bzw. die neue Genossenschaft zuständige Gericht in Österreich liegen, und führen zu einer Eintragung im Firmenbuch. Demgegenüber führt die in Art. 29 Abs. 1 der Verordnung angeordnete Prüfung zur Ausstellung der Rechtmäßigkeitsbescheinigung nach Art. 29 Abs. 2, die wiederum Voraussetzung für die Eintragung der SCE in ihrem zukünftigen Sitzstaat ist.

Bestimmungen, die das Verfahren zur Ausstellung der Rechtmäßigkeitsbescheinigung nach Art. 29 Abs. 2 der Verordnung konkretisieren und die Besonderheiten der Verschmelzung über die Grenze berücksichtigen, fehlen. Wie im Fall der Sitzverlegung soll daher die Anmeldung der beabsichtigten Verschmelzung über die Grenze und das Verfahren zur Ausstellung der Bescheinigung – in Anlehnung an die in § 24 SEG gefundene Lösung - näher geregelt werden.

Zu § 16:

Vgl. Art. 30, 31 der Verordnung, § 4 GenVG, § 225 AktG

Gemäß Art. 30 Abs. 1 der Verordnung wird die Rechtmäßigkeit der Verschmelzung, was den Verfahrensabschnitt der Durchführung der Verschmelzung und der Gründung der SCE anbelangt, von dem Gericht, dem Notar oder der sonstigen zuständigen Behörde kontrolliert, die im künftigen Sitzstaat der SCE die Kontrolle dieses Aspekts der Rechtmäßigkeit der Verschmelzung von Genossenschaften oder in Ermangelung solcher Vorschriften für die Kontrolle dieses Aspekts der Rechtmäßigkeit der Verschmelzung von Aktiengesellschaften vornehmen kann. Nach Abs. 2 sind der zuständigen Behörde zu diesem Zweck die Bescheinigungen über die Durchführung der der Verschmelzung vorangehenden Rechtshandlungen und Formalitäten nach Art. 29 Abs. 2 der Verordnung (innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Ausstellung) sowie Ausfertigungen des Verschmelzungsplans vorzulegen. Nach Abs. 3 hat die Behörde insbesondere die Zustimmung der beteiligten Genossenschaften zu gleichlautenden Verschmelzungsplänen sowie den Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer gemäß der Richtlinie 2003/72/EG zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer und gemäß Abs. 4 die Erfüllung der Gründungsvoraussetzungen für die SCE zu prüfen. Nach Erfüllung der Formalitäten nach Art. 29 und 30 kann die SCE eingetragen werden; die Verschmelzung und die gleichzeitige Gründung der SCE werden

mit der Eintragung der SCE nach dem für Aktiengesellschaften maßgeblichen Recht wirksam.

Demgegenüber sieht das GenVG ein Auseinanderfallen der Prüfung der Vorbereitung der Verschmelzung und der Prüfung der Durchführung der Verschmelzung nicht vor. Vielmehr obliegt im Fall der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 5 GenVG dem für die übertragende Genossenschaft zuständigen Gericht die Eintragung (und Prüfung) der Verschmelzung, während im Fall der Verschmelzung durch Neugründung gemäß § 13 Abs. 4 GenVG das Gericht, bei dem die neue Genossenschaft ihren Sitz hat, hierfür zuständig ist.

Im Fall einer grenzüberschreitenden Verschmelzung auf eine SCE mit Sitz im Inland wird es in aller Regel ein für die übertragende Genossenschaft zuständiges österreichisches Gericht nicht geben. Allerdings ist schon in § 4 des Entwurfs vorgesehen, dass über die Eintragung der Europäischen Genossenschaft (SCE) das für den Sitz der Genossenschaft zuständige Gericht entscheidet und damit auch für die Eintragung der Verschmelzung und Gründung der SCE das Gericht örtlich zuständig ist, in dessen Sprengel sich der Sitz der zu gründenden SCE befindet.

Vor dem Hintergrund dieser nicht unbedeutenden Unterschiede der gerichtlichen Prüfung der aktienrechtlichen und der genossenschaftlichen Verschmelzung scheint – anders als bei der Europäischen (Aktien)Gesellschaft - eine Ausführungsbestimmung auch für die Anmeldung der Gründung einer SCE zum Firmenbuch erforderlich.

Dabei soll für die Eintragung einer SCE in das österreichische Firmenbuch zunächst geklärt werden, welche Dokumente im einzelnen vorzulegen sind. Auszugehen ist dabei von Art. 30 der Verordnung, der die Vorlage der Rechtmäßigkeitsbescheinigungen (innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Ausstellung) und der Nachweise über die notwendigen Schritte zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer erforderlich macht.

Die Kontrolle der Durchführung der Gründung einer SCE mit Sitz in Österreich fällt zusammen mit der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorbereitung der Verschmelzung in einer an der Verschmelzung beteiligten österreichischen Gesellschaft; für eine solche bedarf es daher auch der Vorlage der bereits in § 15 aufgezählten Dokumente mit Ausnahme des Nachweises der Gläubigersicherstellung, weil es für diese Gesell-

schaften eines vorgelagerten Gläubigerschutzes nicht bedarf und mit dem auf § 226 AktG verweisenden § 6 GenVG das Auslangen gefunden werden kann.

Was die übertragenden Genossenschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat betrifft, so wird wohl das in der Verordnung gewählte Konzept der Rechtmäßigkeitsbescheinigung einer Nachprüfung der in diesem anderen Mitgliedstaat gesetzten Verfahrensschritte durch ein österreichisches Firmenbuchgericht entgegenstehen. Andererseits sind aber die eine solche ausländische Gesellschaft betreffenden Dokumente nicht nur für die Prüfung der Durchführung der Verschmelzung und Gründung der SCE von Bedeutung, sondern wohl auch von Interesse für die Gesellschafter und Gläubiger der SCE, sodass sie jedenfalls vorzulegen und über die Urkundensammlung des Firmenbuchs zugänglich sein sollen.

Wie im Fall der Sitzverlegung einer SCE nach Österreich wird auch ausdrücklich für die Eintragung einer durch Verschmelzung gegründeten SCE mit Sitz in Österreich die Vorlage der Aufnahmezusicherung eines Revisionsverbands vorgesehen.

Anders als § 225 Abs. 2 AktG trifft das GenVG keine Vorkehrungen, die es ermöglichen würden, mit der Eintragung der Gründung durch Verschmelzung bis zur Beendigung eines Verfahrens über die Anfechtung eines Verschmelzungsbeschlusses zuzuwarten. Vor dem Hintergrund des Art. 34 Abs. 1 der Verordnung, wonach die Gründung einer SCE durch Verschmelzung nach der Eintragung nicht mehr für nichtig erklärt werden kann, und zur Klarstellung des ergänzenden subsidiären Verweises auf die aktienrechtliche Kontrolle der Verschmelzung in Art. 30 Abs. 1 der Verordnung soll daher § 225 Abs. 2 AktG ausdrücklich für die Gründung einer SCE durch Verschmelzung übernommen werden.

Zum 2. Abschnitt des 3. Hauptstücks (Gründung einer SCE durch Umwandlung einer Genossenschaft und Umwandlung einer SCE in eine Genossenschaft):

Bei der Gründung einer SCE durch Umwandlung ist zwar zu berücksichtigen, dass ein die Lücken der Verordnung ausfüllendes nationales Recht nicht besteht; der Vorgang selbst kann aber mit einer Rechtsordnung alleine abgewickelt werden; grenzüberschreitende Aspekte, die die Berücksichtigung bestimmter (Um)Gründungsmaßnahmen im Ausland erfordern, gibt es hier nicht.

Da die Verordnung selbst an diese Umwandlung hohe Anforderungen stellt (Beschlussfassung in der Generalversammlung über einen zuvor offen zu legenden Umwandlungsplan nach Prüfung des Kapitals der Gesellschaft unter sinngemäßer

Heranziehung der Regeln über die Sacheinlagenprüfung) sind hier besondere Maßnahmen zum Schutz der Gläubiger oder überstimmter Genossenschafter nicht erforderlich.

Diese Erwägungen treffen auch auf die in Art. 76 der Verordnung analog der Gründung einer SCE durch Umwandlung geregelte Umwandlung einer SCE in eine Genossenschaft zu. Diesbezüglich kann daher auch mit der Anordnung der sinngemäßen Geltung der für die Gründung der SCE durch Umwandlung vorgeschlagenen Regelungen das Auslangen gefunden werden.

Zu § 17:

Vgl. Art. 35 Abs. 3 der Verordnung, § 29 SEG.

Anders als Art. 7 Abs. 2 der Verordnung für den Verlegungsplan (und etwa § 192 dUmwG) konkretisiert Art. 35 Abs. 3 der Verordnung die Inhalte des nach dieser Bestimmung aufzustellenden Umwandlungsplans nicht. Durch § 17 sollen daher – in Anlehnung an Art. 7 Abs. 2 der Verordnung – entsprechende Inhaltserfordernisse normiert werden.

Zu § 18:

Vgl. Art. 35 Abs. 5 und Art. 76 Abs. 5 der Verordnung, Art. 37 Abs. 6 der SE-Verordnung, § 30 SEG.

Gemäß Art. 35 Abs. 5 der Verordnung soll vor der Entscheidung der Generalversammlung über die Umwandlung ein unabhängiger Sachverständiger bescheinigen, dass „die Bestimmungen des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe b) eingehalten wurden“. Art. 22 Abs. 1 lit. b der Verordnung bestimmt jedoch lediglich, dass im Fall der Gründung einer SCE durch Verschmelzung der Verschmelzungsplan das Umtauschverhältnis der Geschäftsanteile und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlungen, sowie in Ermangelung von Geschäftsanteilen eine genaue Aufteilung des Vermögens und seines Gegenwerts in Geschäftsanteilen zu enthalten hat. Die Bescheinigung der „Einhaltung“ dieser Bestimmung durch einen Sachverständigen macht keinen Sinn, zumal es – rein sprachlich - lediglich um die Prüfung der Vollständigkeit des Verschmelzungsplans ginge, der im Fall der Gründung einer SCE durch Umwandlung selbstverständlich gar nicht erforderlich ist.

Art. 35 Abs. 5 der Verordnung lehnt sich sprachlich und von seiner systematischen Stellung her eng an Art. 37 Abs. 6 der SE-Verordnung an, der daher wohl für eine Auslegung des Sinnes der fraglichen Bestimmung herangezogen werden kann. Da-

bei ordnet Art. 37 Abs. 6 der SE-Verordnung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Zweiten (gesellschaftsrechtlichen) Richtlinie 77/91/EWG (KapitalRL) über die Sacheinlagenprüfung die Prüfung an, ob die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in der Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statuts nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Eine solche Sacheinlagenprüfung macht auch für die SCE Sinn, zumal für sie ein (wohl auch im Rahmen der Umwandlung aufzubringendes) Mindestkapital vorgesehen ist (Art. 3 der Verordnung) und Sacheinlagen nach den aktienrechtlichen Bestimmungen zu prüfen sind (Art. 4 Abs. 6 der Verordnung).

Diese Auslegung wird durch Art. 76 Abs. 5 der Verordnung bestätigt, in dem für den Fall der Umwandlung der SCE in eine Genossenschaft eine sachverständige Prüfung darüber angeordnet wird, ob die SCE „über Vermögenswerte mindestens in der Höhe ihres Grundkapitals verfügt“.

Es soll daher dieser Prüfungszweck in der Ausführungsgesetzgebung geklärt und wie für die Europäische (Aktien)Gesellschaft (§ 30 SEG) die Anwendung der Bestimmungen über die Sacheinlagenprüfung angeordnet werden.

Zu § 19:

Vgl. Art. 35 Abs. 4 der Verordnung, § 31 SEG, § 7 des Entwurfs.

Gemäß Art. 35 Abs. 4 der Verordnung ist der Umwandlungsplan mindestens einen Monat vor der Generalversammlung, die über die Umwandlung zu beschließen hat, nach den in den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten vorgesehenen Verfahren bekannt zu machen. Dabei wird auch Art. 12 Abs. 1 der Verordnung zu beachten sein, wonach die die SCE betreffenden Urkunden und Angaben, die nach der Verordnung der Publizitätspflicht unterliegen, nach Maßgabe aktienrechtlicher Bestimmungen bekannt zu machen sind.

Wie bei der Offenlegung des Verlegungsplans lässt die Verordnung Gestaltungsspielräume, die – wie bei der Offenlegung des Verlegungsplans in § 7 – durch die Ausführungsgesetzgebung zu konkretisieren sind.

Während Art. 7 Abs. 4 der Verordnung für die Sitzverlegung vorsieht, dass bestimmte Urkunden den Mitgliedern und Gläubigern vor der Generalversammlung zugänglich zu machen sind, enthält Art. 35 eine vergleichbare Bestimmung nicht. Diese Möglichkeit der Einsichtnahme ist für die Mitglieder jedoch auch im Fall der Umwandlung sachgerecht. Da die Rechte der Gläubiger durch die Umwandlung – anders als bei

der Sitzverlegung – nicht berührt werden, sind besondere Informationsrechte für sie nicht erforderlich.

Zu § 20:

Vgl. § 32 SEG, § 10 des Entwurfs.

Die Verordnung regelt die Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung in das Firmenbuch nicht. Wegen der fehlenden Regelung des Sachverhalts im nationalen Genossenschaftsrecht ist auch hier eine ergänzende Regelung im Ausführungsgesetz erforderlich.

Zu § 21:

Vgl. Art. 76 der Verordnung.

Wie bei der Gründung der SCE durch Umwandlung einer Genossenschaft ist im Fall der Umwandlung einer SCE in eine nationale Genossenschaft, den die Verordnung in Art. 76 regelt, ein Umwandlungsplan samt Bericht zu erstellen, der vor der mit qualifizierter Mehrheit den Umwandlungsbeschluss fassenden Generalversammlung offen zu legen ist, wobei überdies vor der Generalversammlung eine Prüfung stattzufinden hat, ob die Genossenschaft über Vermögenswerte mindestens in der Höhe ihres Grundkapitals (im Sinn des Art. 4 der Verordnung) verfügt. Wegen dieser parallelen Regelung mit der Gründung der SCE durch Umwandlung kann mit der Anordnung der sinngemäßen Geltung der für die Gründung der SCE durch Umwandlung vorgeschlagenen Regelungen das Auslangen gefunden werden.

Zum 4. Hauptstück (Aufbau der Europäischen Genossenschaft)

Das SE-Gesetz führt in 30 Paragrafen die Bestimmungen des Titels III der Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft aus, der den Aufbau der Europäischen Gesellschaft regelt. Demgegenüber kann sich dieser Entwurf zur Ausführung des großteils wortgleichen Normenbestands in der Verordnung über das Statut der Europäischen Genossenschaft mit wesentlich geringerem Regelungsaufwand begnügen. Dies liegt im Wesentlichen in der unterschiedlichen Bedeutung des Aufsichtsrats der Genossenschaft im Vergleich zum Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft und daraus folgend in dem Umstand begründet, dass das Genossenschaftsrecht seine Organe wesentlich weniger dicht regelt, als dies für den Vorstand und den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft im Aktiengesetz der Fall ist. Andererseits lässt aber schon die SCE-Verordnung den Mitgliedstaaten geringeren Spielraum dadurch, dass sie (auch) in den Bestimmungen zum Aufbau der Gesellschaft über die vergleichba-

ren Regelungsinhalte der SE-Verordnung hinaus geht: So ist etwa in Art. 37 Abs. 1 SCE-VO (anders als in Art. 39 Abs. 1 SE-VO) auch die Vertretungsbefugnis des Leitungsorgans, entsprechend auch in Art. 40 Abs. 1 SCE-VO die Vertretungsbefugnis des Aufsichtsorgans und in Art. 42 Abs. 1 SCE-VO die Vertretungsbefugnis des Verwaltungsorgans geregelt, wobei in Art. 47 SCE-VO grundsätzlich Gesamtvertretungsbefugnis angeordnet wird. In Art. 38 regelt die SCE-VO den Vorsitz und die Einberufung des Leitungsorgans und in Art. 41 über Art. 40 SE-VO hinaus die Einberufung des Aufsichtsorgans.

Das SE-Gesetz macht in einigen Fällen von den in der SE-Verordnung den Mitgliedstaaten eingeräumten Ermächtigungen vor dem Hintergrund konkreter Bestimmungen des Aktiengesetzes Gebrauch. Solche Bestimmungen fehlen im Genossenschaftsgesetz aber, wie zum Beispiel in Hinblick auf die Ermächtigung bezüglich des Informationsanspruchs einzelner Mitglieder des Aufsichtsorgans (Art. 40 Abs. 3 SCE-VO) und die Ermächtigung bezüglich der Festlegung von Geschäften, für die die Zustimmung des Aufsichtsorgans bzw. ein ausdrücklicher Beschluss des Verwaltungsorgans erforderlich ist (Art. 48 Abs. 3 SCE-VO). Während eine gesetzliche Liste zustimmungspflichtiger Geschäfte für den Aufsichtsrat der SCE nicht erforderlich ist, soll die Ermächtigung des Art. 40 Abs. 3 SCE-VO nach dem Muster des § 36 SEG (§ 30j Abs. 2 GmbHG, § 95 Abs. 2 AktG) in Anspruch genommen und auch für die nationale Genossenschaft eine entsprechende Bestimmung in § 24 GenG verankert werden.

Das SE-Gesetz konkretisiert ferner die in seinem § 38 Abs. 2 enthaltene allgemeine Anordnung, nach der im monistischen System der Verwaltungsrat die Rechte und Pflichten von Vorstand und Aufsichtsrat wahrnimmt, dadurch, dass der größte Teil der für Vorstand und Aufsichtsrat geltenden Bestimmungen des Aktiengesetzes für den Verwaltungsrat ausdrücklich übernommen wird. Für die SCE kann es diesbezüglich bei dem allgemeinen Verweis auf die ohnedies nicht allzu umfangreichen Bestimmungen für Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft bleiben.

Art. 42 Abs. 2 SCE-VO ermächtigt die Mitgliedstaaten nach dem Vorbild des Art. 43 Abs. 2 SE-VO eine Mindest- bzw. Höchstzahl für die Mitglieder des Aufsichtsorgans festzulegen. Anders als für die SE (§ 35 SEG) ist aber die Inanspruchnahme dieser Ermächtigung durch Verweis auf den eine Mindestzahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern anordnenden § 24 Abs. 1 GenG nicht erforderlich, weil für die SCE mit der im zweiten Unterabsatz des Art. 42 Abs. 2 SCE-VO gefundenen Lösung das Auslangen

gefunden werden kann. Nach dieser Bestimmung muss das Verwaltungsorgan ohnedies aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, wenn die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der SCE gemäß der Richtlinie 2003/72/EG geregelt ist.

Andererseits aber enthält die Verordnung einige Ermächtigungen, die es erlauben, den Aufbau einer SCE mit Sitz in Österreich noch stärker der österreichischen Genossenschaft anzunähern. So soll etwa die Ermächtigung des Art. 37 Abs. 2 der Verordnung in Anspruch genommen und dem Satzungsgeber der SCE die Möglichkeit eingeräumt werden, die Bestellung des Vorstands der SCE durch die Generalversammlung vorzusehen (§ 22). Ferner soll die Ermächtigung des Art. 59 Abs. 2 der Verordnung ausgenützt und den Gesellschaften größtmögliche Satzungsautonomie für die Gestaltung des Stimmrechts in der Generalversammlung eingeräumt werden (§ 28). Letztlich soll auch von der Möglichkeit der in Art. 63 der Verordnung vorgesehenen Sektor- und Sektionsversammlungen Gebrauch gemacht werden können (§ 29).

Zu § 22:

Vgl. Art. 37 Abs. 2 der Verordnung, § 15 Abs. 1 GenG

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Verordnung kann ein Mitgliedstaat vorsehen, dass in der Satzung festgelegt werden kann, dass das Mitglied/die Mitglieder des Leitungsorgans von der Generalversammlung unter den Bedingungen, die für Genossenschaften mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet gelten, bestellt und abberufen wird/werden. Mit § 22 soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und bestimmt werden, dass in der Satzung vorgesehen werden kann, dass – wie bei nationalen Genossenschaften – die Generalversammlung und nicht der Aufsichtsrat den Vorstand wählt und abberuft.

Zu § 23:

Vgl. Art. 40 Abs. 3 der Verordnung, § 36 SEG, § 95 Abs. 2 AktG, § 30j Abs. 2 GmbHG

Gemäß Art. 40 Abs. 3 der Verordnung kann das Aufsichtsorgan vom Leitungsorgan jegliche Information verlangen, die für die Überwachung der Geschäftsführung des Leitungsorgans erforderlich ist. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass jedes Mitglied des Aufsichtsorgans von dieser Möglichkeit Gebrauch machen kann. Von dieser Ermächtigung soll – wie schon für die SE in § 36 SEG – nach dem Muster des § 95 Abs. 2 AktG und des § 30j Abs. 2 GmbHG Gebrauch gemacht werden.

Zu § 24:

Vgl. § 38 SEG

§ 24 orientiert sich an der für das monistische Verwaltungsmodell der Europäischen Gesellschaft zentralen Bestimmung des § 38 SEG. Da der Verwaltungsrat die Funktionen von Vorstand und Aufsichtsrat übernimmt, sollen die für diese Organe geltenden Bestimmungen kumulativ für den Verwaltungsrat gelten. Rechte und Pflichten, die den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats eingeräumt bzw. auferlegt werden, sollen im monistischen System – von den Rechten und Pflichten der geschäftsführenden Direktoren abgesehen – den Mitgliedern des Verwaltungsrats zukommen.

Zu § 25:

Vgl. Art. 42 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 1 der Verordnung, §§ 40, 41, 43, 50, 56 und 59 SEG

Zu Abs. 1:

Wie für die Europäische Gesellschaft soll für die Europäische Genossenschaft mit monistischem System auch auf die in Art. 42 Abs. 1 der Verordnung vorgesehene Möglichkeit der Bestellung externer geschäftsführender Direktoren zurückgegriffen werden, denen die Führung der laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung übertragen werden kann. Da aber die SCE-Verordnung die Vertretungsbefugnis im Verwaltungsrat in den Art. 42 und 47 regelt, ohne dabei auf die Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten geschäftsführenden Direktors einzugehen, soll dieser Aspekt – anders als in § 59 SEG - mit der Bestellung geregelt werden.

Die Anordnung, dass die Mehrheit des Verwaltungsrats aus nicht geschäftsführenden Direktoren bestehen darf, geht auf das Vorbild des § 59 Abs. 1 zweiter Satz SEG zurück; die vorgesehene Unvereinbarkeit der Stellung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats mit der eines geschäftsführenden Direktors folgt § 50 Abs. 2 SEG. Beiden Anordnungen liegt die Vorstellung eines strukturierten monistischen Systems zugrunde, bei dem der Verwaltungsrat die laufende Geschäftsführung delegiert.

Zu Abs. 2:

Art. 47 Abs. 1 der Verordnung ordnet für den Fall eines aus mehreren Mitgliedern bestehenden Leitungs- oder Verwaltungsorgans die Gesamtvertretungsbefugnis an, überlässt es aber den Mitgliedstaaten eine Einzelvertretungsbefugnis aufgrund einer entsprechenden Satzungsbestimmung zuzulassen. Allerdings sagt die Verordnung

damit nichts zur Vertretungsregelung im Verhältnis der Mitglieder des Verwaltungsorgans zu externen geschäftsführenden Direktoren. Abs. 2 erster Satz erstreckt daher die von der Verordnung für das Verwaltungsorgan grundsätzlich vorgesehene Gesamtvertretung auch auf externe geschäftsführende Direktoren und verweist im übrigen auf § 26, der von der Möglichkeit Gebrauch macht, den Satzungsgeber zur Festlegung einer Einzelvertretungsbefugnis zu ermächtigen.

Zu Abs. 3:

Anders als in § 41 des – dem Organisationsmodell der Aktiengesellschaft folgenden – SEG sieht der Entwurf keine zwingende Aufstellung des Abschlusses durch die geschäftsführenden Direktoren vor. Im Hinblick auf die grundsätzliche Anordnung in § 23 soll aber klargestellt werden, dass der Verwaltungsrat auch die Erstellung des Abschlusses an die geschäftsführenden Direktoren delegieren kann.

Zu § 26:

Vgl. § 34 SEG

Mit § 26 werden die Begriffsbestimmungen des § 34 SEG für die Europäische Genossenschaft übernommen.

Zu § 27:

Vgl. Art. 47 Abs. 1 der Verordnung

Wie bereits zu § 25 ausgeführt, sieht Art. 47 der Verordnung grundsätzlich eine Gesamtvertretungsbefugnis im Leitungs- bzw. Verwaltungsorgan vor, räumt den Mitgliedstaaten aber auch die Möglichkeit ein, den Satzungsgeber zur Festlegung einer Einzelvertretungsbefugnis zu ermächtigen. Hievon wird in § 27 Gebrauch gemacht.

Zu § 28:

Vgl. Art. 59 Abs. 2 und 3 der Verordnung, § 27 Abs. 2 GenG

Art. 59 Abs. 1 geht grundsätzlich davon aus, dass jedem Mitglied der SCE unabhängig von der Anzahl seiner Anteile nur eine Stimme zukommen soll und sieht in Abs. 2 drei Ausnahmen von dieser Beschränkung für den Fall vor, dass „das Recht des Sitzstaats der SCE dies zulässt“. Da § 27 Abs. 2 GenG das Kopfstimmrecht lediglich dispositiv vorsieht und im übrigen den Genossenschaften weitestgehende Satzungsautonomie einräumt, sollen diese Ausnahmen vollinhaltlich übernommen und damit auch der SCE mit Sitz in Österreich in Stimmrechtsfragen die weitest mögliche Satzungsautonomie eingeräumt werden.

Gemäß Art. 59 Abs. 3 der Verordnung unterliegt eine SCE hinsichtlich der Stimmen, die sie einem nicht nutzenden Mitglied nach der Satzung zuteilt, dem Recht ihres Mitgliedstaates, wobei allerdings diese Stimmen nicht mehr als 25% der gesamten Stimmrechte ausmachen dürfen. Um klarzustellen, dass bloßen „investierenden“ Mitgliedern in der Satzung einer SCE mit Sitz in Österreich Stimmrechte eingeräumt werden können, soll dies auch ausdrücklich gesetzlich festgehalten werden.

Zu § 29:

Vgl. Art. 63 der Verordnung, § 27 Abs. 3 GenG

Gemäß Art. 63 der Verordnung kann die Satzung einer SCE Sektor- oder Sektionsversammlungen vorsehen, „sofern das einschlägige einzelstaatliche Recht dies zulässt“. Im Hinblick auf die Delegiertenversammlung nach § 27 Abs. 3 GenG soll der SCE mit Sitz in Österreich diese Möglichkeit eingeräumt werden.

Zu § 30:

Vgl. Art. 68, 70 und 71 der Verordnung, § 22 Abs. 4 und 6 GenG

Gemäß Art. 68 Abs. 1 der Verordnung unterliegt die SCE hinsichtlich der Erstellung ihres Jahresabschlusses und gegebenenfalls ihres konsolidierten Abschlusses einschließlich des Lageberichts und hinsichtlich der Kontrolle und Offenlegung dieser Abschlüsse den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die der Sitzstaat zur Durchführung der Vierten und Siebten Richtlinie (78/660/EWG und 83/349/EWG) erlassen hat. Die Mitgliedstaaten können jedoch Änderungen der innerstaatlichen Bestimmungen zur Durchführung jener Richtlinien vorsehen, um den Besonderheiten der Genossenschaften Rechnung zu tragen. Art. 70 sieht die Durchführung der Pflichtprüfung durch nach der Achten Richtlinie qualifizierte Abschlussprüfer vor. Art. 71 bestimmt aber auch ausdrücklich, dass die Bestimmungen des Rechtes eines Mitgliedstaats, mit denen dieser allen oder einem bestimmten Typ von dem Recht dieses Staates unterliegenden Genossenschaften den Beitritt zu einer externen, gesetzlich dazu befugten Einrichtung vorschreibt und eine besondere Prüfung und Kontrolle anordnet, automatisch für die SCE gelten, deren Sitz sich in diesem Mitgliedstaat befindet; dies unter der Voraussetzung, dass die betreffende Einrichtung die Bedingungen der Achten Richtlinie 84/253/EWG erfüllt.

Mit dem Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997 wurde dafür Sorge getragen, dass die Revisoren als Träger der Revision in Österreich den Anforderungen der Achten Richtlinie genügen. Damit ist das System der genossenschaftlichen Revision in Ös-

terreich in Einklang mit den Bestimmungen der Achten Richtlinie, sodass auch eine SCE mit Sitz in Österreich der genossenschaftlichen Revision unterliegt.

Insgesamt verweist § 30 daher auf § 22 Abs. 4 und 6 GenG, womit für die Genossenschaften das den Richtlinien entsprechende Rechnungslegungsrecht des HGB (bzw. ab dem 1.1.2007: UGB) unter Berücksichtigung genossenschaftsrechtlicher Besonderheiten übernommen wird.

Zu den §§ 31 bis 33:

Diese Bestimmungen enthalten die üblichen Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Zu Art. 2 (GenG)

Zu Z 1 (§ 5a GenG):

Zu § 5a Abs. 2 Z 2:

Der internationale Rechnungslegungsstandard IAS 32, interpretiert durch IFRIC 2 regelt die bilanzielle Behandlung von genossenschaftlichen Geschäftsanteilen und geht dabei insbesondere auf die Frage ein, ob und unter welchen Voraussetzungen solche Geschäftsanteile als Eigenkapital ausgewiesen werden können.

Nach Rz 7 und 8 des IFRIC 2 stellen Geschäftsanteile Eigenkapital dar, wenn das Unternehmen ein uneingeschränktes Recht auf Ablehnung der Rücknahme von Geschäftsanteilen besitzt, das durch Gesetz, Satzung oder auf andere Weise festgelegt ist. Nach Rz 9 kann ein solches uneingeschränktes Recht auch nur teilweise gelten und unter anderem die Rücknahme von Geschäftsanteilen nur insoweit verbieten, als durch die Rücknahme die Höhe des auf die Geschäftsanteile eingezahlten Kapitals einen bestimmten Mindestbetrag unterschreitet. In Ausführung der Verordnung (EG) 1606/2002 wurde der Rechnungslegungsstandard IAS 32, interpretiert durch IFRIC 2 durch die Verordnung (EG) Nr. 1073/2005 in den Rechtsbestand der Gemeinschaft übernommen.

Gemäß Art. 3 Abs. 4 der SCE-Verordnung ist in der Satzung der SCE ein Betrag festzulegen, den das Grundkapital bei Rückzahlung der Geschäftsguthaben aus der SCE ausscheidender Mitglieder nicht unterschreiten darf. Dieser Betrag darf das in der Verordnung vorgesehene Mindestkapital von 30 000 Euro nicht unterschreiten. Der Anspruch aus der SCE ausscheidender Mitglieder auf Rückzahlung ihrer Geschäftsguthaben wird ausgesetzt, solange diese Rückzahlung ein Absinken des Grundkapitals unter den vorgeschriebenen Mindestbetrag zur Folge hätte.

Um den Genossenschaften die Bilanzierung von Geschäftsanteilen als Eigenkapital im Sinn des zitierten Rechnungslegungsstandards zu ermöglichen, soll daher Art. 3 Abs. 4 der SCE-Verordnung als Grundlage für eine das Aussetzen der Rückzahlung der Geschäftsanteile ermöglichende Satzungsbestimmung herangezogen werden. Der Satzungsgeber wird dabei allerdings im Interesse der betroffenen Genossenschaftler insoweit beschränkt, als diesen als Alternative für das Verlassen der Genossenschaft die Veräußerung ihrer Anteile offen stehen muss.

Zu § 5a Abs. 2 Z 1:

In § 3 SCEG soll die Ermächtigung des Art. 14 Abs. 1 der SCE-Verordnung ausgenutzt und auch für eine SCE mit Sitz in Österreich die Möglichkeit bloßer „investierender“ Mitglieder vorgesehen werden. Dabei geht der Entwurf davon aus, dass nach dem GenG schon derzeit auch bloß investierende Personen Mitglieder einer Genossenschaft werden können. Da aber ohnedies § 5a im oben beschriebenen Sinn ergänzt wird, bietet es sich an, diese Möglichkeit im GenG ausdrücklich zu erwähnen.

Zu Z 2 (§ 24 Abs. 4 GenG):

Wie bereits zu § 23 SCEG ausgeführt, soll auch für das nationale Genossenschaftsrecht ein § 95 Abs. 2 AktG und § 30j Abs. 2 GmbHG nachgebildetes Auskunftsrecht einzelner Aufsichtsratsmitglieder vorgesehen werden. Dies bedingt aus sprachlichen und systematischen Gründen aber eine etwas weitergehende Überarbeitung des geltenden § 24 Abs. 4 GenG, die sich an dem Text des § 25 des seinerzeitigen „Boltzmann-Entwurfs“ (Dellinger/Oberhammer, Entwurf eines Genossenschaftsgesetzes (1996), 13 anlehnt.

Zu Z 3 (§ 27 Abs. 3 GenG):

Wie in die Art. 63 Abs. 1 SCE-VO für die Delegiertenversammlung der SCE soll auch für die nationale Genossenschaft die Einrichtung einer Delegiertenversammlung schon ab 500 Mitgliedern möglich sein.

Zu Z 4 (§ 32 GenG):

In der Praxis hat sich die für den Fall der Beschlussunfähigkeit vorgesehene Wartezeit von einer Stunde als problematisch und aus organisatorischen Gründen schwierig erwiesen. Diese Frist soll daher auf eine halbe Stunde verkürzt werden, um unnötigen Verzögerungen entgegen zu wirken.

Zu Z 5, 6 und 8 (§ 36 Z 4, §§ 37 bis 39 und 88 GenG):

§ 88 GenG stellt die Überschreitung des Unternehmensgegenstands der Genossenschaft unter gerichtliche Strafsanktion. Die §§ 37 bis 39 GenG regeln die Auflösung der Genossenschaft durch die Verwaltungsbehörde als Folge eines Straferkenntnisses nach § 88 GenG. § 36 Z 4 GenG nimmt hierauf Bezug.

Die Genossenschaft ist die einzige Rechtsform, bei der die Überschreitung des Unternehmensgegenstandes strafbar ist. § 88 wird in der Praxis nicht angewendet. Diese Bestimmung versteht sich vor dem Hintergrund obrigkeitsstaatlicher Erwägungen, die darauf abzielten, „politische Umtriebe“ zu unterbinden (vgl. *Binder/Lengauer in Dellinger*, GenG § 88 Rz 2 (mwN)).

Die genannten Bestimmungen werden daher als nicht mehr zeitgemäßes und „totes“ Recht ersatzlos aufgehoben.

Zu Z 9 (§ 89 GenG):

In ihrem Bericht über die Umsetzung der OECD-Konvention über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (BGBl. III Nr. 176/1999) („phase 2-evaluation“) empfahl die Arbeitsgruppe der OECD Österreich, sicherzustellen, dass das Gesetz und dessen Anwendung Rechnungslegungsverstöße durch Verschweigen und Verfälschen („accounting omissions and falsifications“) und betrügerische Handlungen mit Beziehung zu Bestechungen angemessen bestraft (Rz 180). Die Bedeutung des Rechnungslegungsrecht für das Aufdecken verdächtiger Transaktionen wurde immer wieder betont. Der Bericht untersucht die Strafbestimmungen des § 255 AktG und des § 122 GmbHG (Rz 167) und empfiehlt Österreich, zu überprüfen, ob diese Sanktionen auf alle juristischen Personen anwendbar sind, die den Verpflichtungen des österreichischen Rechnungslegungsrechts unterliegen (Rz 180).

Vor diesem Hintergrund soll nunmehr der Strafraumen für die in § 89 GenG normierten Tatbestände dem Strafraumen der vergleichbaren Strafbestimmungen in § 255 AktG und § 122 GmbHG angeglichen werden. Weiters war es erforderlich, die zur Irreführung geeignete Unterlassung von Angaben zu sanktionieren, da sich Art. 8 der Konvention und die explizite Empfehlung der Arbeitsgruppe auch auf Unterlassungen bei der Buchführung bezieht. Überdies soll die sachliche Zuständigkeit des Gerichtshofes vorgesehen werden, um die Zuständigkeit für gesellschaftsrechtliche Delikte dort zu konzentrieren.

Zu Art. 3 (FBG)

Zu Z 1 (§ 5a FBG):

Bei der Verlegung des Sitzes einer SCE nach Österreich sorgt § 10 Abs. 4 des Entwurfs für ein SCE-Gesetz für die Offenlegung der Informationen, die notwendig sind, um den Interessierten die Möglichkeit zu geben, Urkunden über allenfalls noch nachwirkende Organisationsmaßnahmen im früheren Register nachzusehen. Nach § 5a Z 1 sollen daher im Fall der Sitzverlegung nach Österreich auch die bisherige Firma der SCE, ihr bisheriger Sitz, das Register, bei dem sie geführt wurde, und die bisherige Nummer ihrer Eintragung in dieses Register in das Firmenbuch eingetragen werden.

Das Erfordernis der Eintragung der geplanten Sitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft ergibt sich aus § 9 des Entwurfs eines SCE-Gesetzes, der in seinem Abs. 4 auch die einzutragenden Tatsachen konkretisiert.

Da die Mitglieder des Verwaltungsrats für die SCE vertretungsbefugt sind, sind sie, ebenso wie externe geschäftsführende Direktoren, schon wegen des allgemeinen Eintragungstatbestands nach § 3 Z 8 FBG („Name und Geburtsdatum der vertretungsbefugten Personen sowie der Beginn und die Art ihrer Vertretungsbefugnis“) in das Firmenbuch einzutragen. Allerdings ergibt sich aus dem geltenden FBG keine Verpflichtung auch die Funktionen des Vorsitzenden des Verwaltungsrats, dessen Stellvertreters und eines (dem Verwaltungsrat angehörenden) geschäftsführenden Direktors einzutragen.

Zu Z 2 (§ 6 Z 4a FBG):

Gemäß § 15 des Entwurfs für ein SCE-Gesetz soll die beabsichtigte Verschmelzung durch Übertragung des Vermögens der Genossen auf eine SCE mit Sitz im Ausland bei den beteiligten Gründungsgenossenschaften im Firmenbuch eingetragen werden.

Zu Z 3 (Art. XXIV Abs. 1d FBG):

Auch die vorgeschlagenen Änderungen des FBG sollen gleichzeitig mit der SCE-Verordnung und dem SCE-Gesetz am 18. August 2006 in Kraft treten.

Zu Art. 4 (RPfIG)

Zu § 22 Abs. 2 Z 7 RPFiG:

Wie die Angelegenheiten nach dem EWIVG (§ 22 Abs. 2 Z 5 RPFiG) und nach dem SEG sollen auch die Angelegenheiten nach dem SCEG – mit Ausnahme von Ände-

rungen in der Zusammensetzung ihrer Organe - der Zuständigkeit des Firmenbuchrichters vorbehalten bleiben.

Einer besonderen Inkrafttretensbestimmung bedarf es für die vorgeschlagene Bestimmung nicht.

Zu Art. 5 (GGG)

Zu Z 1 (TP 10 I lit. a Z 8):

Die grundsätzliche gebührenrechtliche Gleichbehandlung der Europäischen Genossenschaft (SCE) mit der nationalen Genossenschaft ergibt sich bereits aus den Art. 8 und 9 der Verordnung.

Zu Z 2 (TP 10 I lit. b Z 10):

TP 10 I lit. b Z 10 erfasst derzeit gebührenrechtlich die Umwandlung nach AktG und dem SEG; dieser Tatbestand soll durch die Gründung einer SCE durch Umwandlung einer nationalen Genossenschaft (§§ 17 bis 20) und den umgekehrten Fall einer Rückumwandlung einer SCE in eine nationale Genossenschaft (§ 21) ergänzt werden.

Zu Z 3 (TP 10 I lit. b Z 15):

TP 10 I lit. b Z 15 sieht derzeit Eintragungsgebühren für Neueintragungen und Änderungen betreffend Satzung, Stiftungs(zusatz)urkunde, Verlegungsplan, die beabsichtigte Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft (SE) in einen anderen Mitgliedstaat, die beabsichtigte Verschmelzung durch Übertragung des Vermögens einer Gesellschaft auf eine Europäische Gesellschaft (SE) mit Sitz im Ausland und die Erfüllung der Gründungsbedingungen für die beabsichtigte Gründung einer Holding-SE vor.

Die in § 9 des Entwurfs für ein SCE-Gesetz vorgesehene Eintragung der beabsichtigten Verlegung des Sitzes einer SCE in einen anderen Mitgliedstaat und die in § 15 des Entwurfs für ein SCE-Gesetz vorgesehene Eintragung der beabsichtigten Verschmelzung durch Übertragung des Vermögens einer Genossenschaft auf eine Europäische Genossenschaft (SCE) mit Sitz im Ausland entsprechen der Art nach den bisher von diesem Eintragungstatbestand erfassten Vorgängen.

Zu Z 4 (TP 10 I lit. c Z 4):

Aufgrund der SCE-Verordnung soll ein einstufiges Modell der Unternehmensleitung eingeführt werden. Europäischen Genossenschaften soll es freistehen, anstelle eines

dualistischen Systems mit Vorstand und Aufsichtsrat ein einstufiges System mit einem Verwaltungsrat zu wählen, wobei auch (externe wie interne) geschäftsführende Direktoren bestellt werden können. Gebührenrechtlich ist zu klären, wie die Eintragung der Mitglieder des Verwaltungsrats und externer Geschäftsführer zu behandeln ist.

Der Verwaltungsrat hat das Weisungs- und Initiativrecht, er ist viel stärker in die Geschäftsführung eingebunden als der Aufsichtsrat und leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung, während der Aufsichtsrat im Wesentlichen nur begleitende Strategie und Kontrolle zu besorgen hat. Insgesamt ist er damit viel eher mit dem Vorstand zu vergleichen. Die Eintragung von Mitgliedern des Verwaltungsrats soll daher – wie bei der Europäischen (Aktien)Gesellschaft - gebührenrechtlich wie die Eintragung von Vorstandsmitgliedern behandelt werden. Auch die externen Geschäftsführer sind in Hinblick auf ihre Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis eher mit dem Vorstand vergleichbar als mit dem Aufsichtsrat.

Zu Art. 6 (Bankwesengesetz)

Zu § 7 Abs. 1 Z 7 BWG:

Bei der Sitzverlegung einer Europäischen Gesellschaft oder Europäischen Genossenschaft erlischt mit der Eintragung der Gesellschaft oder Genossenschaft im ausländischen Register automatisch die inländische Konzession. Unter Register ist z.B. ein Register gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) 1435/2003 oder gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) 2157/2001 zu verstehen.

Zu Art. 7 (Pensionskassengesetz)

Zu § 11 Abs. 1 Z 6 PKG:

Bei der Sitzverlegung einer Europäischen Gesellschaft erlischt mit der Eintragung der Gesellschaft im ausländischen Register automatisch die inländische Konzession. Unter Register ist z.B. ein Register gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) 2157/2001 zu verstehen.

Zu Art. 8 (Börsegesetz)

Zu § 5 Abs. 1 Z 6 BörseG:

Bei der Sitzverlegung einer Europäischen Gesellschaft erlischt mit der Eintragung der Gesellschaft im ausländischen Register automatisch die inländische Konzession.

Unter Register ist z. B. ein Register gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) 2157/2001 zu verstehen.

Zu Art. 9 (Versicherungsaufsichtsgesetz)

Zu § 7a Abs. 1a VAG:

Bei der Sitzverlegung einer Europäischen Gesellschaft erlischt mit der Eintragung der Gesellschaft im ausländischen Register automatisch die inländische Konzession. Unter Register ist z.B. ein Register gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) 2157/2001 zu verstehen. Die Wortfolge „und ihre Löschung im Firmenbuch“ entfällt, da ausschließlich die Eintragung in das Register des neuen Sitzstaates konstitutiv sein soll.

Textgegenüberstellung
(Genossenschaftsrechtsänderungsgesetz 2006 – GenRÄG 2006)

Artikel 2

Änderungen des Genossenschaftsgesetzes

Geltende Fassung

§ 5a. Der Aufnahme in den Genossenschaftsvertrag bedarf es, wenn die Genossenschaft zulassen will

1.
2.

Vorgeschlagene Fassung

§ 5a. (1) Der Aufnahme in den Genossenschaftsvertrag bedarf es, wenn die Genossenschaft zulassen will

1. wie bisher
2. wie bisher

(2) Der Genossenschaftsvertrag kann

1. vorsehen, dass Personen, die für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht in Frage kommen, als investierende (nicht nutzende) Mitglieder zugelassen werden können;
2. einen Betrag bestimmen, den der Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile bei Rückzahlung der Geschäftsguthaben ausscheidender Mitglieder nicht unterschreiten darf, wenn der Genossenschaftsvertrag die Übertragung der Geschäftsanteile und sonstigen aufgrund des Genossenschaftsverhältnisses zugeschriebenen Guthaben der Genossenschafter nicht ausschließt. Der Anspruch infolge Kündigung ausscheidender Mitglieder auf Rückzahlung ein Absinken des Gesamtnennbetrags wird ausgesetzt, solange diese Rückzahlung ein Mindestbetrag zur Folge hätte.

§ 24. (1) ...

(2) ...

(3) ...

§ 24. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen, er kann sich vom Gang der Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten, deren Bücher und Schriften jederzeit ein- einschließlich ihrer Beziehungen zu abhängigen Unternehmen und anderen

sehen und den Bestand der Genossenschaftskasse prüfen. Prokura darf nur mit seiner Zustimmung erteilt werden. Er kann, sobald es ihm notwendig erscheint, Vorstandsmitglieder und Beamte vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung, von ihren Befugnissen entbinden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nöthigen Anstalten treffen.

Rechtsträgern, deren Mitglied sie ist, verlangen. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen, verlangen; lehnt der Vorstand die von einem einzelnen Mitglied verlangte Berichterstattung ab, so kann das Mitglied auf dem Verlangen nur dann beharren, wenn ein anderes Aufsichtsratsmitglied dies unterstützt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann einen Bericht auch ohne Unterstützung eines anderen Aufsichtsratsmitglieds verlangen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie ihren Vermögensstand, namentlich die Bestände an Geld, Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen; er kann damit auch zwei oder mehrere Mitglieder oder mit bestimmten Aufgaben besondere Sachverständige betrauen.

(4a) Prokura darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats erteilt werden. Er kann, sobald es ihm notwendig erscheint, Vorstandsmitglieder und Beamte vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung, von ihren Befugnissen entbinden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nöthigen Anstalten treffen.

(4b) Aufgaben der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Der Genossenschaftsvertrag kann jedoch anordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen.

(5) ...

(5) unverändert

(6) ...

(6) unverändert

(7) ...

(7) unverändert

§ 27. (1) ...

§ 27. (1) unverändert

(2) ...

(2) unverändert

(3) Im Genossenschaftsvertrag kann bestimmt werden, dass die Generalversammlung, solange die Mitgliederzahl mindestens tausend beträgt, aus Abgeordneten besteht, die von bestimmten im Genossenschaftsvertrag zu bezeichnenden Gruppen von Mitgliedern für längstens fünf Jahre aus den Mitgliedern gewählt oder bevollmächtigt werden. Die Art des Wahlvorganges ist im Genossenschaftsvertrag zu regeln.

(3) Im Genossenschaftsvertrag kann bestimmt werden, dass die Generalversammlung, solange die Mitgliederzahl mindestens fünfhundert beträgt, aus Abgeordneten besteht, die von bestimmten im Genossenschaftsvertrag zu bezeichnenden Gruppen von Mitgliedern für längstens fünf Jahre aus den Mitgliedern gewählt oder bevollmächtigt werden. Die Art des Wahlvorganges ist im Genossenschaftsvertrag zu regeln.

§ 32. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann, wenn der Genossenschaftsvertrag dies nicht ausschließt, über die in der Tagesordnung

§ 32. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann, wenn der Genossenschaftsvertrag dies nicht ausschließt, über die in der Tagesordnung

angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder (§§ 31, 33 Abs. 3 zweiter Halbsatz) beschlossen werden, Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden sein. Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Protokollbuch (§ 34 Abs. 2) festzuhalten.

§ 36. Die Genossenschaft wird aufgelöst:

1. ...
2. ...
3. durch Eröffnung des Konkurses;
4. durch eine Verfügung der Verwaltungsbehörde (§ 37).

§ 37. (1) Die Auflösung einer Genossenschaft kann von der Verwaltungsbehörde verfügt werden, wenn aus Anlass der Tätigkeit oder der Verhandlungen der Genossenschaft ein rechtskräftiges Straferkenntnis in Gemäßheit des § 88 dieses Gesetzes erfolgt ist.

(2) Die Strafgerichte haben derartige Erkenntnisse sogleich, nachdem sie in Rechtskraft erwachsen sind, der politischen Landesstelle mitzuteilen.

§ 38. (1) Das Auflösungskenntnis steht der politischen Landesstelle zu, in deren Gebiet die Genossenschaft ihren Sitz hat, und wenn sich die Wirksamkeit der Genossenschaft durch Zweigniederlassungen auf mehrere Länder erstreckt, jener politischen Landesstelle, in deren Gebiet sich das Hauptgeschäft befindet. Gegen das Auflösungskenntnis kann binnen vier Wochen der Rekurs an das Ministerium des Inneren ergriffen werden.

(2) Die Befugnis der politischen Landesstelle, die Auflösung einer Genossenschaft auf Grund eines strafgerichtlichen Erkenntnisses (§ 37) zu verfügen, erlischt mit Ablauf von drei Monaten, nachdem dieses Erkenntnis in Rechtskraft erwachsen ist.

§ 39. Die von der Verwaltungsbehörde rechtskräftig verfügte Auflösung ist von Amtswegen dem Handelsgerrichte zur Eintragung in das Firmenbuch und Bekanntmachung mitzuteilen.

§ 78. (1) Die Forderungen an einen Genossenschafter aus seiner Deckungspflicht verjähren in drei Jahren. Diese Frist beginnt im Fall der Auflösung der Genossenschaft mit der Eintragung der Auflösung in das Firmenbuch, im Fall des vorherigen Ausscheidens des Genossenschafers mit der Eintragung seines Ausscheidens in das bei der Genossenschaft zu führende Register der Mitglieder (§ 14). Wird die Forderung eines Gläubigers, zu deren Befriedigung die De-

angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder (§§ 31, 33 Abs. 3 zweiter Halbsatz) beschlossen werden, Hierauf muss in der Einladung hingewiesen worden sein. Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Protokollbuch (§ 34 Abs. 2) festzuhalten.

§ 36. Die Genossenschaft wird aufgelöst:

1. unverändert
2. unverändert
3. durch Eröffnung des Konkurses.
4. aufgehoben

§ 37. aufgehoben

§ 38. aufgehoben

§ 39. aufgehoben

§ 78. (1) Die Forderungen an einen Genossenschafter aus seiner Deckungspflicht verjähren in drei Jahren. Diese Frist beginnt im Fall der Auflösung der Genossenschaft mit deren Löschung im Firmenbuch, im Fall des vorherigen Ausscheidens des Genossenschafers mit der Eintragung seines Ausscheidens in das bei der Genossenschaft zu führende Register der Mitglieder (§ 14).

ckungspflicht eines Genossenschafters in Anspruch genommen wird, erst nach diesen Zeitpunkten fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Eintritt der Fälligkeit oder dem frühesten Zeitpunkt, zu dem der Gläubiger seine Forderung fälligstellen kann.

(2) Die Deckungspflicht vor der Auflösung der Genossenschaft ausgeschiedener Genossenschaftler erstreckt sich auf alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft, die vor dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem ihr Ausscheiden in das Register der Mitglieder eingetragen worden ist.

§ 88. Wer vorsätzlich als Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft bewirkt, zustimmt oder nicht hindert, dass die Tätigkeit der Genossenschaft über die durch dieses Gesetz oder den Genossenschaftsvertrag gezogenen Grenzen ausgedehnt wird, wird vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

§ 89. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, ferner Liquidatoren und sonstige Beauftragte der Genossenschaft, welche in den Generalversammlungs-Protokollen, in den Rechnungsabschlüssen, Bilanzen und Geschäftsberichten, in dem Register der Mitglieder (§ 14), sowie in den, durch § 35 angeordneten Mitteilungen wesentlich falsche Angaben machen oder bestätigen, sind, insofern sie nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht einer strengeren Behandlung unterliegen, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Das Strafverfahren obliegt den Gerichtshöfen erster Instanz.

Artikel 3

Änderungen des Firmenbuchgesetzes

Geltende Fassung

§ 5a. Bei Europäischen Gesellschaften (SE) sind die für Aktiengesellschaften gemäß § 5 vorgesehenen Angaben sowie folgende weitere Angaben einzutragen:

1. im Fall der Sitzverlegung nach Österreich die bisherige Firma, der bisherige Sitz, das Register, bei dem die Gesellschaft geführt wurde, und die bisherige Nummer der Eintragung in dieses Register;

Vorgeschlagene Fassung

§ 5a. Bei Europäischen Gesellschaften (SE) sind die für Aktiengesellschaften gemäß § 5 vorgesehenen Angaben, bei Europäischen Genossenschaften (SCE) sind die für Genossenschaften gemäß § 6 vorgesehenen Angaben sowie jeweils folgende weitere Angaben einzutragen:

1. im Fall der Sitzverlegung nach Österreich die bisherige Firma, der bisherige Sitz, das Register, bei dem die Europäische Gesellschaft (SE) bzw. die Europäische Genossenschaft (SCE) geführt wurde, und die bisherige Nummer der Eintragung in dieses Register;

(2) Die Deckungspflicht vor der Auflösung der Genossenschaft ausgeschiedener Genossenschaftler ist durch die Gesamthöhe der Verbindlichkeiten nach Maßgabe der Bilanz des Ausscheidensjahres begrenzt.

§ 88. aufgehoben

§ 89. (1) Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, ferner Liquidatoren und sonstige Beauftragte der Genossenschaft, welche in den Generalversammlungs-Protokollen, in den Rechnungsabschlüssen, Bilanzen und Geschäftsberichten, in dem Register der Mitglieder (§ 14), sowie in den, durch § 35 angeordneten Mitteilungen wesentlich falsch oder in irreführender Weise unzureichende Angaben machen oder bestätigen, sind, insofern sie nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht einer strengeren Behandlung unterliegen, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Das Strafverfahren obliegt den Gerichtshöfen erster Instanz.

2. die beabsichtigte Verlegung des Sitzes in einen anderen Mitgliedstaat;
3. bei der Eintragung der Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 3 Z 8) auch eine allfällige Funktion als Vorsitzender, Stellvertreter des Vorsitzenden oder geschäftsführender Direktor.

§ 6. (1) Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind ferner einzutragen:

1. bis 4. ...

5. bis 7. ...
(2) ...

2. die beabsichtigte Verlegung des Sitzes in einen anderen Mitgliedstaat;
3. bei der Eintragung der Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 3 Z 8) auch eine allfällige Funktion als Vorsitzender, Stellvertreter des Vorsitzenden oder geschäftsführender Direktor.

§ 6. (1) Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind ferner einzutragen:

1. bis 4. unverändert

4a. die beabsichtigte Verschmelzung durch Übertragung des Vermögens der Gesellschaft auf eine Europäische Genossenschaft (SCE) mit Sitz im Ausland;“

5. bis 7. unverändert
(2) unverändert

Artikel 4

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Geltende Fassung

Wirkungskreis in Sachen des Firmenbuchs

§ 22. (1) Der Wirkungskreis in Sachen des Firmenbuchs umfasst alle mit seiner Führung zusammenhängenden Geschäfte.

(2) Dem Richter bleiben vorbehalten:

1. bis 5. ...

6. Angelegenheiten nach dem SEG, ausgenommen § 49 SEG.

Vorgeschlagene Fassung

Wirkungskreis in Sachen des Firmenbuchs

§ 22. (1) Der Wirkungskreis in Sachen des Firmenbuchs umfasst alle mit seiner Führung zusammenhängenden Geschäfte.

(2) Dem Richter bleiben vorbehalten:

1. bis 5. unverändert

6. Angelegenheiten nach dem SEG, ausgenommen § 49 SEG;

7. Angelegenheiten nach dem SCEG, ausgenommen Beschlüsse über Eintragungen nach § 3 Z 8 und § 5a Z 3 FBG.

Artikel 5

Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes

Geltende Fassung

Tarifpost 10

Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
10	D. Firmenbuch- und Schiffsregistersachen I. Firmenbuch a) Eingabengebühren für Eingaben folgender Rechtsträger: 1. bis 7. unverändert 8. bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 9. bis 13. unverändert b) Eintragungsgebühren für Neueintragungen und Änderungen betreffend: 1. bis 14. unverändert	23 Euro
	15. Satzung, Stiftungs(zusatz)urkunde, Verlegungsplan, die beabsichtigte Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft (SE) in einen anderen Mitgliedstaat, die beabsichtigte Verschmelzung durch Übertragung des Vermögens einer Gesellschaft auf eine Europäische Gesellschaft (SE) mit Sitz im Ausland und die Erfüllung der Gründungsbedingungen für die beabsichtigte Gründung einer Holding-SE	119 Euro
	16. unverändert	

Vorgeschlagene Fassung

Tarifpost 10

Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
10	D. Firmenbuch- und Schiffsregistersachen I. Firmenbuch a) Eingabengebühren für Eingaben folgender Rechtsträger: 1. bis 7. unverändert 8. bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Europäischen Genossenschaften (SCE) 9. bis 13. unverändert b) Eintragungsgebühren für Neueintragungen und Änderungen betreffend: 1. bis 14. unverändert	23 Euro
	15. Satzung, Stiftungs(zusatz)urkunde, Verlegungsplan, die beabsichtigte Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft (SE) oder einer Europäischen Genossenschaft (SCE) in einen anderen Mitgliedstaat, die beabsichtigte Verschmelzung durch Übertragung des Vermögens einer Gesellschaft auf eine Europäische Gesellschaft (SE) mit Sitz im Ausland, die beabsichtigte Verschmelzung durch Übertragung des Vermögens einer Genossenschaft auf eine Europäische Gesellschaft (SCE) mit Sitz im Ausland und die Erfüllung der Gründungsbedingungen für die beabsichtigte Gründung einer Holding-SE	119 Euro
	16. unverändert	

47

	c) Eintragungsgebühren für Neueintragungen, Änderungen oder Löschungen folgender vertretungsberechtigter Personen und Funktionen:	
	1. bis 3. unverändert	
	4. Vorstand, ständiger Vertreter, Hauptbevollmächtigter, Verwaltungsrat und geschäftsführender Direktor einer Europäischen Gesellschaft (SE)	47 Euro
	5. bis 13. unverändert	

	c) Eintragungsgebühren für Neueintragungen, Änderungen oder Löschungen folgender vertretungsberechtigter Personen und Funktionen:	
	1. bis 3. unverändert	
	4. Vorstand, ständiger Vertreter, Hauptbevollmächtigter, Verwaltungsrat und geschäftsführender Direktor einer Europäischen Gesellschaft (SE) oder einer Europäischen Genossenschaft (SCE)	47 Euro
	5. bis 13. unverändert	